IMT Nuremberg Archives

H – 4588

International Court of Justice

Merkblatt 69/2

Nur für den Dienstgebrauch!

B50763

Banden-bekämpfung

(Gültig für alle Waffen)

vom 6. 5. 1944

ETAT-MAJOR DE L'ARMÉE
2e Bureau
Section Allemagne
Archives
INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
R.F. Exhibit 411
Filed 1/31/46

H4588 – 0002

Oberkommando der Wehrmacht
Nr. 03268/44 — W.F.St./Op.

F.H.Qu., den 6. 5. 1944.

2

Das Merkblatt 69/2 **„Bandenbekämpfung"** tritt mit dem 1. 4. 1944 für die Wehrmacht in Kraft. Das Merkblatt N. f. D. 69/1 „Kampfanweisung für die Bandenbekämpfung im Osten" (OKW. 1216/42 W.F.St./Op. vom 11. 11. 1942) tritt damit außer Kraft.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Im Auftrage:

gez. Jodl.

B 50764

Dies ist ein geheimer Gegenstand.
Mißbrauch ist strafbar.

H4588 – 0003

H4588 – 0004

Inhalt

	Seite
Vorbemerkung	4
I. **Das Bandenunwesen**	5
II. **Bandenbekämpfung**	13
A. Die Führung	13
B. Die Truppe	18
C. Aufklärung gegen Banden	26
D. Die Kampfverfahren	34
1. Die Einschließung und Vernichtung	34
2. Zerschlagung durch überraschenden Angriff und Hetze	39
3. Einsatz von Jagdkommandos gegen Banden	41
III. **Sichern gegen Banden**	44
A. Allgemeines	44
B. Sichern der Bahnanlagen und des Eisenbahnverkehrs	49
C. Sichern der Land- und Wasserstraßen	53
D. Sichern des Landes	54
E. Sichern der Wirtschafts-, Verwaltungs- und Nachrichtenanlagen	56
F. Sichern der Land- und Forstwirtschaft	57
IV. **Besonderheiten**	57
A. Einsatz der Luftwaffe bei der Bandenbekämpfung	57
B. Einsatz von Panzerzügen bei der Bandenbekämpfung	62
C. Besonderheiten des Nachrichteneinsatzes bei der Bandenbekämpfung	66
D. Besonderheiten des Kraftfahrzeugeinsatzes bei der Bandenbekämpfung	68
E. Behandlung der Bevölkerung, der Bandenhelfer und der Banditen	69
F. Die Erfassung der Landeserzeugnisse	72

B50785

H4588 – 0005

Vorbemerkung

Das Merkblatt **„Bandenbekämpfung"** soll den Verbänden der Wehrmacht und ihrer Führung, die vor die Aufgabe der Bandenbekämpfung gestellt werden, **allgemeingültige,** bewährte Grundsätze, Erfahrungen und Anregungen übermitteln.

Es hat für alle Wehrmachtteile sowie für alle in den besetzten Gebieten eingesetzten Organisationen (RAD., OT. usw.) Gültigkeit.

B 50766

B 50787

H4588 – 0006

I. Das Bandenunwesen.

1. Der **Bandenkrieg** hat im Laufe der Zeit sowohl an Umfang als auch an Bedeutung erheblich **zugenommen.** Durch den Bandenkrieg will der Feind starke Teile unserer Kräfte dem Einsatz an der Front entziehen.

2. Der **Einsatz der Banden** vollzieht sich im Rahmen der **Gesamtoperationen.** Beim Bolschewiken erhalten die Banden laufend ihre militärischen Aufträge und politischen Weisungen von der zentralen Bandenführung. Außerdem stehen manche Banden, besonders in frontnahen Gebieten, unmittelbar mit den bei den militärischen Kommandobehörden des Feindes befindlichen Nebenstellen der Bandenführung in Verbindung. Ferner werden enge Beziehungen zwischen den illegalen politischen Organisationen und den Banden unterhalten. Die engen Beziehungen der Bandenorganisation zu den illegalen politischen Organisationen werden bei allen Gefangenenvernehmungen besonders unterstrichen.

3. Das **Kampfziel der Banden** besteht darin, uns in unserem Hinterlande Schaden zuzufügen. Im einzelnen bedienen sich die Banden folgender Mittel:

   a) **Überfälle** auf Stützpunkte, Unterkünfte, Transportzüge, marschierende Truppen, Versorgungskolonnen und Einzelfahrzeuge.

   b) **Sprengen** der Straßen, Brücken, der Schienen und sonstigen Eisenbahnanlagen, insbesondere auf den für den Nachschub zur Front wichtigen Strecken und möglichst zu Zeiten entscheidender Kampfhandlungen.

B 50768

c) **Zerstören der Nachrichten-Einrichtungen** und Verbindungen, vorwiegend der Kabel- und Drahtleitungen auf Linien, die zu wichtigen Frontabschnitten führen.

d) **Zerstören aller Wirtschaftseinrichtungen** und Vernichten der Ernte.

e) **Terror gegen die Bevölkerung** mit dem Ziel, sie dem Einfluß unserer Verwaltung zu entziehen und den wehrfähigen Teil gleichzeitig für die russische Armee sicherzustellen.
Aus zahlreichen Meldungen geht hervor, daß die Banden die wehrfähige männliche Bevölkerung erfassen, sie teilweise militärisch ausbilden und sie beim Heranrücken der Front der RA übergeben.

f) **Zersetzen** unserer **landeseigenen Verbände.**

4. **Die Banden setzen sich zusammen aus:**

a) geringen Resten von Feind-Truppenteilen, die bei der Eroberung des Landes unvernichtet hinter unserer Front verblieben sind;

b) Versprengten der Feindtruppe;

c) durch die Front einzeln oder in kleinsten Verbänden durchgesickerten Feindkräften;

d) luftgelandeten Feindkräften;

e) entlaufenen Kriegsgefangenen;

f) desertierten Hilfswilligen;

g) Landeseinwohnern, die sich den Banden freiwillig anschließen;

h) Landeseinwohnern, die durch Terror zum Eintritt in die Banden gezwungen werden.

Frauen befinden sich häufig in den Reihen der Banden, und zwar als Kämpferinnen mit der Waffe, als Helferinnen in der Versorgung und in der ärztlichen Betreuung und als Nachrichtenpersonal.

Die Banden ergänzen sich laufend. In die Banden neu Eintretende werden streng gesiebt, um das Eindringen von V-Leuten zu erschweren. Eine Probezeit der Bandenrekruten ist die Regel. Sie

H4588 – 0007

H4588 – 0008

werden zwar ausgebildet, bleiben aber zunächst unbewaffnet.

5. **Die Führer der bolschewistischen Banden** sind Offiziere und Kommissare, die von den zurückgehenden Feindtruppen zurückgelassen oder auf dem Luftwege zugeführt worden sind; ferner hat die Feindführung sonstige geeignet erscheinende Leute, vorzugsweise Beamte und politische Funktionäre, als Bandenführer eingesetzt. Banden in anderen Gebieten werden, den Eigentümlichkeiten des Landes entsprechend, durch eigene Bandenhäuptlinge geführt.

6. Der **Aufbau der Banden** ist militärisch. Es gibt geschlossene Verbände in den verschiedensten Stärken.

   Die von den Banden für ihre Verbände verwandten Bezeichnungen decken sich jedoch keinesfalls mit den bei uns üblichen, ähnlich lautenden. Die häufigste Bezeichnung „Brigade" wird oft nur für eine Bande von einigen hundert Mann gebraucht. Meist treten die Banden in dieser Stärke auf. Mitunter bilden sich auch Großbanden von mehreren tausend Mann, die teilweise rein militärisch gegliedert sind.

   Das Bestreben der Bandenführung, die Banden zu schlagkräftigen Verbänden auszubauen, zu vergrößern und straff zusammenzuhalten, tritt überall deutlich in Erscheinung. Die Disziplin wird im allgemeinen mit harten Mitteln aufrechterhalten. Neben streng militärisch aufgebauten Bandenverbänden gibt es solche, die erst in der Aufstellung begriffen sind und daher minder feste Bindungen haben. Größere Verbände enthalten oft Teilverbände verschiedenster Art und Kampfkraft.
   Für den Sprengdienst und Brückenbau gibt es bei den Banden Sonderverbände. Häufig gehören Reiterabteilungen zu den Banden, seltener Artillerie und Panzerjäger.

B 50769

H4588 – 0009

Mittels besonderer Nachrichtenverbände schaffen sich die Banden ein gutes und engmaschiges Nachrichtennetz. Sie stehen auf dem Funkwege mit ihren übergeordneten Stellen und Nachbarverbänden in Verbindung. Sie verfügen über ein gutes und sorgfältig gehandhabtes Schlüsselverfahren.

7. Die **Kampfweise der Banden** wird durch folgendes gekennzeichnet: Ihre Kampfaufträge zielen in erster Linie auf Zerstörungen und Anschläge. Die Ausführung solcher Unternehmen bedingt meist ein **Vermeiden des offenen Kampfes.** Die eigentlichen Sabotage- und Sprengtrupps, die nur gerade so stark sind, wie es ihre Aufgabe unbedingt erfordert, gehen jedem offenen Kampf aus dem Wege. Bei Anschlägen gegen unsere Truppen wenden die Banden im allgemeinen an:

a) **den Überfall.** Er richtet sich gegen im Biwak oder in Unterkünften liegende Truppen, die schwach oder schlecht gesichert sind. Nach gründlicher Aufklärung erscheinen die Banden überraschend, greifen die empfindlichsten Stellen (Führung, Waffenlager u. a.) an, um ebenso schnell danach wieder zu verschwinden;

b) **das Legen von Hinterhalten.** Es bezweckt die Vernichtung von Eisenbahntransporten, marschierenden Verbänden, Kolonnen und Geleitzügen. Durch Abzug von Minen verursachen die Banden zunächst einen Aufenthalt und feuern dann überraschend und schlagartig auf die nicht gedeckten Mannschaften.

Werden die Banden zum Kampf gestellt, so verhalten sie sich **je nach ihrer Größe verschieden.** Größere Banden nehmen den Kampf meist ohne weiteres auf und führen ihn nach den Grundsätzen der Truppenführung. Banden, die sich unterlegen fühlen, weichen fast immer aus, besonders, wenn Einschließung oder gar Umfassung droht. Ist die Einschließung geglückt und gibt es

B 50770

H4588 – 0010

keine andere Möglichkeit des Entrinnens, dann greifen die Banditen, um durchzubrechen, mit Schneid an. Mitunter ziehen sie es jedoch vor, einzeln oder in kleinsten Gruppen durch den Einschließungsring hindurchzusickern oder sich zu verstecken, wobei sie sich oft als harmlose Landeseinwohner tarnen. Die Aufmerksamkeit der einschließenden Truppe suchen sie hierbei häufig durch Scheinangriffe abzulenken. In der Verteidigung legen die Banden bestgetarnte Feldstellungen und Erdbunker an und kämpfen in ihnen verbissen und hartnäckig. Den Angreifer lassen sie bis auf nächste Entfernung herankommen und eröffnen dann erst das Feuer überfallartig. Ebenso kämpfen sie gegen vorgehende Aufklärungskräfte.

Die Banden **behandeln** ihre **Opfer** mit einer nicht zu überbietenden **Grausamkeit.** Wer in ihre Hände fällt, hat einen schrecklichen Tod zu erwarten. Die Verstümmelung Verwundeter oder Gefallener ist die Regel. Dies muß jeder gegen Banden Kämpfende wissen und hart sein.

8. Die **Banden wechseln häufig** ihren **Standort.** Dies geschieht entweder zum Ausführen eines ihnen erteilten Auftrages oder zum Sicherstellen ihrer Versorgung oder aber als Ausweichbewegung vor einem drohenden Zugriff unserer Kräfte.
Die Banden sichern ihre Märsche sorgfältig nach allen Seiten und halten straffe Marschzucht. Nachtmärsche sind die Regel. Die Banditen marschieren fast ausnahmslos auf Nebenwegen, die nur Landeskundigen bekannt sind, und benutzen Furten, die sonst nicht dem allgemeinen Verkehr dienen. Manche Wege werden besonders häufig benutzt, so daß sie gleichsam als Banden-Zugwege bezeichnet werden können. Selbst auf der Flucht bevorzugen die Banden solche Wege.

Als **Transportmittel** verwenden die Banden je nach der Jahreszeit die landesüblichen Kleinwagen oder Schlitten. Ihre Pferde sind leistungsfähig.

B50771

H4588 – 0011

Durch Beitreibungen ergänzen sie ihren Pferdebestand. Auf Märschen tauschen sie die ermüdeten Pferde gegen frische aus den Dörfern aus. Den wechselnden Gelände- und Wegeverhältnissen verstehen sie ihre Transporte gut anzupassen. Die Banden sind zu täglichen Marschleistungen von 60 bis 70 km fähig.

9. Die Banden benutzen als **Unterkunftsräume** unzugängliches Gelände, z. B. für Ortsunkundige undurchdringlich erscheinende Wälder, unwegsame Sümpfe, Sumpfinseln, schwer erreichbare Bergwälder, versteckte Höhlen u. a. Sie errichten in ihrem Unterkunftsraum fast immer feste **Lager,** die mit Verteidigungsanlagen, wie Feldstellungen, Hochständen und Erdbunkern versehen und durch Minensperren geschützt sind. Oft werden mehrere Lager auf verhältnismäßig engem Raum nebeneinander angelegt. Außer den Hauptlagern werden 2 bis 3 Ausweichlager vorbereitet. Versorgungs- und Munitionslager befinden sich immer in einiger Entfernung vom Hauptlager.

   Die Banden umgeben das Hauptlager oder das Gebiet mehrerer Einzellager mit Sicherungen, die entweder von der Kernbande in Art von Feldwachen oder von Bandenhelfern aus den nächsten Dörfern gestellt werden. Häufig werden zwei Sicherungslinien gebildet.

   In den Lagern werden Versorgungseinrichtungen, z. B. Schlächtereien, Bäckereien, Lazarette, Waffenwerkstätten eingerichtet. Beim plötzlichen Verlassen eines Lagers werden die Vorräte in Verstecken geborgen, meist durch Vergraben. Auch lassen abrückende Banden die auf dem Marsch nicht benötigten Vorräte bei der Bevölkerung gegen Schuldscheine zurück, um sie später wieder von ihr zurückzufordern.

   Gelingt es den Banden, sich längere Zeit in einem Gebiet zu halten, so richten sie eine eigene Verwaltung des Landes ein, heben Rekruten aus,

Inf. Sch. B 50772

H4588 – 0012

stellen neue **Verbände** auf und betreiben militärische Ausbildung. Es entstehen die sogenannten „Bandenrepubliken".

10. Die Banden wenden viele **Kriegslisten** an. Ihre wichtigste Kriegslist besteht darin, eine **größere Kampfkraft vorzutäuschen.** Sie geben ihre Stärke sowohl den Landeseinwohnern als auch allen anderen stark übertrieben an und behaupten, Waffen zu besitzen, über die sie in Wirklichkeit gar nicht verfügen. Sie streuen solche falschen Nachrichten bei allen Gelegenheiten aus, um uns irrezuführen und uns von Angriffen abzuhalten.
Eine weitere Kriegslist ist die **Verkleidung.** Die zur Aufklärung oder Beitreibung angesetzten Bandenangehörigen tragen häufig deutsche Polizei-, Wehrmacht- oder Waffen-SS-Uniform. Auch als Frauen verkleidet treten oft einzelne Banditen auf. Auf dem Gebiete der **Tarnung** zeigen die Banden Höchstleistungen, besonders wenn es gilt, sich zu verstecken. So wurden Banditen aufgefunden, die bis zum Mund im Wasser standen, den Kopf mit Rasenplaggen getarnt hatten oder fast völlig in die Erde eingegraben waren.

11. Die Banden haben einen **vorbildlichen Nachrichtendienst.** Ihre Agenten sitzen häufig unerkannt als Arbeitskräfte und Dolmetscher in deutschen Dienststellen. Fast in jedem Dorf gibt es einen Bandenhelfer, der im Banden-Nachrichtendienst als Zuträger tätig ist. Kundschafter versuchen, alle Einsatzmaßnahmen und den Dienstbetrieb der deutschen Dienststellen auszuspähen. Durch Kuriere, die sich als harmlose Landeseinwohner tarnen, werden Nachrichten befördert. Besondere Fertigkeiten haben die Banden im Abhören von Fernsprechleitungen. Im Nachrichtendienst der Banden sind viele Frauen und auch Jugendliche tätig.
Die starke Verbreitung der deutschen Sprache in den besetzten Gebieten erleichtert den Banden den Nachrichtendienst.

B 507

H4588 – 0013

Der Nachrichtendienst ermöglicht den Banden, falls auf unserer Seite die Geheimhaltung nicht absolut gewahrt wird, gegen sie angesetzte Unternehmen rasch zu erkennen und sich dagegen zu schützen.
Der Nachrichtendienst der Banden arbeitet auch für die feindliche Heeresleitung.

12. Die Banden führen meist nur leichte und schwere **Infanterie-Waffen.** Waffen und Munition entnehmen sie aus den beim Rückzug der Feindtruppen zurückgelassenen Beständen, die laufend auf dem Luftwege ergänzt werden. Ferner benutzen sie die Waffen und Munition, die sie bei Überfällen erbeuten.

13. Die Banden **versorgen** sich mit Lebensmitteln durch Beitreibungen aus dem Lande. Ihre Forderungen sind meist maßvoll, um die Bevölkerung nicht gegen sich einzunehmen.

14. Die Banden haben **keine einheitliche Uniform.** Sie benutzen neben Zivil alle nur erdenklichen Uniformen von Freund und Feind. Ihre Uniformbestände ergänzen sie bei Überfällen.

15. Die Banden haben eine eigene **Bodenorganisation** für die sie versorgende **feindliche Luftwaffe** eingerichtet, und zwar mit Peilfunk, Leuchtzeichenposten und behelfsmäßigen Leuchtfeueranlagen. In ihren Unterkunftsgebieten haben sie Landeplätze.

16. Die **Banden** bedürfen, um sich halten zu können, entweder der unbedingten Herrschaft in ihrem Unterkunftsgebiet oder **der Unterstützung durch die Bevölkerung.** Duldung ist das Mindestmaß der Unterstützung. Sehr oft geht aber die Zusammenarbeit zwischen Bevölkerung und Banden viel weiter. Manche Teile der Bevölkerung nehmen, ohne ihren Beruf als Bauer oder Handwerker aufzugeben, zeitweilig oder gelegentlich an den

B50774

H4588 – 0014

Kämpfen der Banden teil oder leisten den Banden Hilfsdienste, z. B. als Kundschafter, Kurier oder Agent. Auch kommt es vor, daß Banditen aus den Banden vorübergehend zum Ausüben ihres Berufes beurlaubt werden. Im Bedarfsfalle werden sie wieder zum Bandendienst eingezogen.

II. Die Bandenbekämpfung.

A. Die Führung.

17. **Bandenbekämpfung ist eine Führungsangelegenheit.** Sie ist unter Berücksichtigung aller Besonderheiten, die in dieser Vorschrift eingehend behandelt werden, nach bewährten taktischen Grundsätzen zu führen und zu bewerten. Auch ihr Erfolg hängt von der Überlegenheit der Führung ab.

18. Die Abgrenzung der Befehlsbefugnisse und Verantwortlichkeit erfolgt im großen durch die **Wehrmachtführung** und den **Reichsführer-SS** und **Chef der Deutschen Polizei.**

19. Für jedes größere **Bandenunternehmen** ist ein verantwortlicher Führer zu bestimmen. Seine Befehlsgewalt über die am betreffenden Unternehmen beteiligten Kräfte der Wehrmacht und des Reichsführers-SS sowie nötigenfalls gegenüber zivilen Dienststellen ist in enger Zusammenarbeit der zuständigen Kommandostellen vorher festzulegen.

20. Die **Bandenbekämpfung** erfordert **engste Zusammenarbeit** der militärischen Dienststellen und des RF-SS und der zivilen Dienststellen. Die Zusammenarbeit soll bereits bei allen Planungen zum Ausdruck kommen. Bei Maßnahmen der zivilen Verwaltung, wie landwirtschaftliche Arbeiten, Straßenbau, Brückenbauten, Forstarbeiten, Umsiedlungen usw., muß auf die jeweilige Bandenlage Bedacht genommen werden. Andererseits müssen bei der Bandenbekämpfung die Belange der Verwaltung weitgehend berücksichtigt werden.

B50775

H4588 – 0015

21. Bei der Bandenbekämpfung darf eine **territoriale Grenze kein Hemmnis bedeuten.** Führt ein Unternehmen im Verlauf der Kampfhandlungen in benachbartes Gebiet, so ist es ohne weiteres fortzuführen. Frühzeitige Beteiligung benachbarter Verbände an der Planung größerer Unternehmen stellt ihr rechtzeitiges Eingreifen sicher.

22. Beim Kampf gegen die Banden sind folgende **Verfahren** bisher erfolgreich angewandt worden:

a) **Einschließung der Banden und Ausräumen des Kessels.** Dies ist die Hauptkampfart und zugleich das wirksamste Mittel, das Bandenunwesen auszurotten. Es erfordert stärkere Kräfte, führt aber am sichersten zum Erfolg.

b) **Zerschlagung** durch überraschenden Angriff und Hetze. Wenn Kräfte oder Zeit zur Einschließung nicht ausreichen oder Geländeschwierigkeiten diese unmöglich machen, müssen die Banden auch ohne vorherige Einschließung angegriffen, geschlagen und bis zur völligen Vernichtung gehetzt werden.

c) Einsatz **von Jagdkommandos** gegen Banden. Kleine, aber besonders schlagkräftige Verbände, als Jagdkommandos gegliedert und ausgerüstet, sind besonders geeignet, die Bandenbildung zu stören und die Bandenverbindungen zu unterbrechen.

d) Sichern gegen Banden (vgl. Ziff. 94—128). Alle Truppen, Truppenunterkünfte, Verkehrs- und Wirtschaftseinrichtungen sowie kriegswichtigen Werte müssen sich durch Sicherungsmaßnahmen gegen Bandenüberfälle schützen bzw. geschützt werden.

23. Das **Gesetz des Handelns** muß bei der Bandenbekämpfung immer von uns vorgeschrieben werden. Auch wenn ein Führer nur über wenige Kräfte verfügt, darf er sich nicht zur Entschluß-

B 50776

H4588 – 0016

losigkeit verleiten lassen. Jedem Bandenanschlag soll möglichst sofort eine Gegenmaßnahme folgen.

Welches Kampfverfahren im einzelnen anzuwenden ist, hängt ab von der Stärke der verfügbaren Kräfte, der Bandenlage und der Gesamtlage. Mut, Entschlußfreudigkeit, Wendigkeit in der Führung und Erfahrung im Bandenkampf müssen erreichen, daß jeweils nach dem Kampfverfahren gearbeitet wird, das den Banden unter den gegebenen Verhältnissen den größten Schaden zufügt. Versäumnis und Untätigkeit lassen den Banden Zeit, sich festzusetzen und zu erstarken. Neu auftretende Banden müssen unverzüglich bekämpft werden.

Es ist nicht möglich, des Bandenunwesens durch Anwenden nur einer Kampftaktik Herr zu werden Dem bestgeleiteten und erfolgreichsten Bandenbekämpfungsunternehmen bleibt der letzte Erfolg versagt, wenn das von Banden befreite Gebiet nicht auch freigehalten wird. Ebenso bleibt die bestausgebaute Sicherung auf die Dauer wirkungslos, wenn es nicht gelingt, durch angriffsweises Vorgehen ein genügend großes bandenfreies Vorfeld zu schaffen. Auch in der **Kampftechnik** muß jedes Schema vermieden werden, da die Banden sich schnell hierauf einstellen und entsprechende Gegenmaßnahmen treffen, zumal sie von der Bandenführung dahingehende Anweisungen haben und laufend erhalten.

24. Die Bandenbekämpfung erfordert sowohl bei Unternehmen als beim Sichern **klare Schwerpunktbildung.** Oft ändert sich bei der Bandenbekämpfung blitzschnell das Bild und stellt die Führung vor nicht vorherzusehende Lagen. Es ist daher erforderlich, daß jeder Führer stets angemessene Kräfte zu seiner Verfügung behält, die jederzeit ein Verlegen des Schwerpunktes ermöglichen. Kleine aber schnell bewegliche Verbände sind als Reserven und Eingreifkommandos am wirksamsten.

B50777

H4588 – 0017

25. **Die großen Einsatzräume** bei der Bandenbekämpfung **erschweren es der Führung**, laufend den Kampf der nachgeordneten Verbände zu beeinflussen. Folgende drei **Hilfen** haben sich bewährt:

a) Ein gutes, frühzeitig vorbereitetes Nachrichtennetz, am besten ein ausgebautes Drahtnetz, überlagert durch ein straff arbeitendes Funknetz mit leistungsfähigen Geräten, ermöglicht eine schnelle Nachrichtenübermittlung, besonders auf weite Entfernungen.

b) Beweglichmachen des Führers durch **Kleinflugzeuge** (Fieseler Storch) gibt ihm Gelegenheit, an entscheidenden Stellen einzugreifen.

c) Durch abschnittweises Vorführen mit kurzgesteckten Zielen behält die Führung besonders bei schlechten Nachrichtenverbindungen und großen Räumen die Truppe in der Hand. Zeitverlust muß in Kauf genommen werden. Unterrichtung der Truppe über den Gesamtplan des Unternehmens stellt die notwendige Selbständigkeit im Rahmen der befohlenen Maßnahmen sicher.

26. Die **Überraschung** ist im Kampf gegen die Banden ein besonderes wichtiges Hilfsmittel der Führung.

Die Banden rechnen erfahrungsgemäß damit, daß sie bei schlechtem Wetter und bei schwer gangbaren Wegen selten angegriffen werden. Sie glauben ferner, daß unsere Truppe nur ungern in Sumpf und Urwald hineingeht. Wer ein Unternehmen gegen Banden trotz Wetter- und Geländeschwierigkeiten durchführt, kann meist mit einer völligen Überraschung der Banden rechnen.

Die Gefahr, daß die Banden von geplanten Unternehmen vorzeitig erfahren, ist sehr groß. Daher müssen alle Vorbereitungen im engsten Kreis des leitenden Führungsstabes getroffen werden. Fern-

B50778

H4588 – 0018

gespräche sind zu vermeiden. Tarnbezeichnungen erleichtern die Geheimhaltung. Da die Banden gerade die Überwachung des Nachrichten-Übermittlungsdienstes und der technischen Nachrichten-Anlagen mit Nachdruck betreiben, um frühzeitig selbst Kenntnis von künftigen Maßnahmen zu erhalten, sind Tarnung des Nachrichtendienstes und Verschleierung der Übermittlung von Anfang an äußerst sorgfältig durchzuführen und laufend zu überprüfen, um der erfahrungsgemäß nach einiger Zeit eintretenden Lockerung der Geheimhaltungsdisziplin vorzubeugen. Die Truppe wird am besten erst unmittelbar vor dem Einsatz eingewiesen. Aus Geheimhaltungsgründen empfiehlt es sich, die Truppe für den Anmarsch zu Unternehmen zu alarmieren. Zivile Dienststellen erhalten erst mit Beginn des Unternehmens Kenntnis; nur Reichs- und Generalkommissare oder ihre Vertreter sind persönlich von wichtigen Unternehmen vorher zu verständigen. Auch während des Einsatzes muß die Truppe stets auf Überraschung der Banden bedacht sein. Sammelplätze und Bereitstellungsräume dürfen nur abends oder nachts erreicht werden. Gefechtsstände sollen nicht vor dem Eintreffen der Truppe besetzt werden. Aus der Bereitstellung ist bei frühestem Tagesbeginn anzutreten.

27. Die **Jahreszeiten** sind von erheblichem Einfluß auf die Bandenbekämpfung.

Im Frühjahr und im **Herbst** ist das Vorwärtskommen im Sumpf und Urwald besonders **schwierig.**

Der **Sommer** macht es der Truppe leichter, im Sumpf zu kämpfen und auch dort zu leben.

Der **Winter** allein ermöglicht es, die Sumpfdecke in den meisten Sumpfgebieten zu betreten. Er ist deshalb für große Unternehmen, vornehmlich groß angelegte Einschließungen, besonders geeignet. Neuschnee erleichtert das Spurensuchen. Ferner sind die Banden im Winter in ihrer Bewegung gehindert, weil sie fester an ihre Lager und an ihre Vor-

B 50779

H4588 – 0019

räte gebunden sind; die Aussichten, sie im Kampf zu stellen, werden also größer.

Wenn es die Gesamtlage und die Bandenlage erfordern, müssen die Banden auch in ungünstiger Jahreszeit angegriffen werden.

B. Die Truppe.

28. Den Kampf gegen die Banden müssen alle deutschen Truppen, auch Versorgungstruppen, technische Truppen, Alarmeinheiten, führen können. Die im bandengefährdeten Gebiet eingesetzten Zivildienststellen müssen über die Kampfgrundsätze unterrichtet sein, um sich im Notfall an der Bekämpfung beteiligen zu können. Eingehende, auf die Besonderheiten der Bandenbekämpfung abgestellte Ausbildung des Einzelkämpfers und der Verbände ist unerläßlich.

29. Die Bandenbekämpfung ist **ein „Kampf unter besonderen Verhältnissen". Das Besondere liegt** darin: Der Truppe steht in den Banden ein Feind gegenüber, dessen Kampfgewohnheiten und Verhalten in vielem von dem abweichen, was sonst an der Front üblich ist. Seiner Hinterlist, Heimtücke und Grausamkeit sind Aufmerksamkeit, Entschlossenheit und Härte entgegenzusetzen. Darauf kommt es im Bandenkampf mehr als auf vieles andere an. Dies wird von den Truppen meist jedoch verkannt. Sie neigen dazu, den Kampf gegen die Banden zu leicht zu nehmen. Weil ihnen mitunter nur schwache Kräfte und weniger Waffen gegenüberstehen, handeln sie unüberlegt und gefährden hierdurch sich und andere Verbände. Hierdurch sind im Laufe der Zeit unnötige Verluste eingetreten. Nur **ständige Wachsamkeit** bewahrt die Truppe vor solchen vermeidbaren Ausfällen. Es ist Pflicht jedes Führers, allzeit auf ein kampfgemäßes Verhalten der Truppe zu achten. Sorglosigkeit darf nicht als Tapferkeit angesehen werden.

B50780

H4588 – 0020

30. Die Truppe muß in der **Aufklärung,** im **Erkundungs-** und **Beobachtungsdienst** und darüber hinaus im Suchen und Aufstöbern von Verstecken Hervorragendes leisten. Die gut getarnten und versteckten Banditen, ihre Ausweichunterkünfte sowie ihre Vorrats- und Munitionslager müssen gefunden werden. Dabei empfiehlt sich der Einsatz von Spürhunden. Die meist sehr geschickt eingebauten Minen müssen rechtzeitig erkannt werden. Zum Minensuchen sind Pioniere bei allen Spähtrupps, Marschspitzen und Angriffsspitzen einzuteilen (vgl. Ziffer 39).
In unbekanntem Gelände können unter Wahrung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen Überläufer, Gefangene oder geeignete Landeseinwohner (z. B. die wegekundigen einheimischen Forstleute) als Führer verwandt werden.

31. Der Kampf gegen Banden erfordert **sorgfältige Sicherung,** denn der **Feind** ist von **überall** her zu erwarten.
Jeder **Marsch** muß nach allen Seiten **gesichert** werden. Die Sicherungsabstände sind klein zu halten. Schwere Waffen sind auf die gesamte Länge der Marschkolonne zu verteilen.
Müssen nicht erkundete Wege benutzt werden, können gegen Verminung u. a. folgende Schutzmaßnahmen getroffen werden:
a) **Baumwalzen** und **Schleppen** werden vor der **Truppe** hergezogen,
b) **Vieh** wird vor der Truppe hergetrieben.
Die **ruhende Truppe** muß sich gründlich sichern. Die beste Abwehrmöglichkeit bietet der „Igel". Auch in Dörfern muß die Truppe sich stets nach allen Seiten sichern. Eine Zersplitterung der Verbände bei der Unterbringung hat zu unterbleiben.

32. **Art des Vorgehens im Walde.**
Die Truppe muß den Banden in Wald, Urwald und Sumpf folgen und sie auch dort schlagen können. Beim **Vorstoß in einen Wald,** in dem mit stärkeren

B50781

H4588 – 0021

Bandenkräften zu rechnen ist, muß sich die Truppe durch

— verstärkte Aufklärung
— überlegene Feuerbereitschaft
— und die Form des Vorgehens

besonders sichern. Die Kompanie ist hierbei im allgemeinen der kleinste selbständig vorgehende Verband.

In der Regel wird die Truppe **in breiter Form** (z. B. Komp. mit zwei Zügen in vorderer Linie) vorgehen müssen, um die Banden zum Kampf zu zwingen und beim Feuerkampf sowie anschließender Verfolgung schnell eine möglichst große Anzahl von Menschen und Waffen zum Einsatz bringen zu können. Darüber hinaus ist diese Art des Vorgehens der beste Schutz gegen die von den Banden häufig angewandten Hinterhalte („Bandenglocken").

Eine **weitere Gliederung** zum Vorgehen ist die der **schmalen und tiefen Form.** Sie stellt — besonders bei ungeklärter Bandenlage — die Handlungsfreiheit der Führung sicher und erleichtert das Vorgehen. Ihr Nachteil besteht neben Flankenempfindlichkeit und Gefahr von Hinterhalten darin, daß sich die Truppe meist nur an Wege und gut gangbare Stellen hält, die Banden dadurch nicht gestellt werden oder leichter unbemerkt ausbrechen können.

Daher wird eine **waldgewohnte Truppe** im allgemeinen der **breiten Form den Vorzug** geben.
Soll ein Wald nach versteckten, einzelnen Banditen nur **abgestreift** werden, sind Schützenketten zu bilden, in denen zweckmäßig immer zwei Mann zusammengehen.

Bei allen Arten des Vorgehens kommt dem **Richtung-** und **Verbindunghalten** besondere Bedeutung zu („Richtungsgruppe"). Verbindung ist stets nach beiden Seiten, Anschluß jedoch nach rechts zu halten. Reserven bis zu ¼ des Verbandes schützen vor Überraschungen. Der Führer läßt sie — eben-

B50782

H4588 – 0022

so wie einen Teil der schweren Waffen — im allgemeinen unmittelbar hinter sich folgen.

Stoßen Teile des Verbandes auf **schwer gangbares Gelände,** so ist das Tempo des Vorgehens diesen Teilen anzupassen. Etwa bestehende Lücken innerhalb der Komp. oder des Btl. sind unter Verhalten an hierfür geeigneten Stellen (Schneisen, Gräben) baldigst zu schließen.

Völlig ungangbare Sümpfe gibt es für die Banden nicht, für die eigene Truppe darf es sie auch nicht geben. Sie muß die Benutzung der für den Kampf im Sumpf erforderlichen Hilfsmittel (s. Ziff. 42 u. f.) beherrschen, aber auch nötigenfalls — ebenso wie die Banditen — ohne diese kämpfen können. Die hierzu erforderliche **Härte** muß der Truppe **anerzogen** werden.

33. Im **Feuerkampf** muß die Truppe überlegen sein. Die gut getarnten Banditen bieten nur kleine Ziele, die noch dazu häufig nur kurze Zeit sichtbar sind. Dies erfordert **genaues und schnelles Schießen.**

Die Feuerzucht muß straff sein, damit die Truppe in den oft schnell wechselnden Kampfverhältnissen stets die Feuerüberlegenheit behält. Jede unnütze Schießerei ist im Bandenkampf besonders scharf zu unterbinden. Späte Feuereröffnung ist unbedingt erforderlich.

Die **Bewegungen** von Angriffsspitzen müssen durch schwere Waffen **überwacht** werden, damit Feuerüberfälle der Banditen schnellstens ausgeschaltet werden können.

Angriffsspitzen müssen **schwere Waffen,** vor allem solche mit rascher Feuerbereitschaft, **mit sich führen,** damit sie bei einem überraschenden Zusammenstoß mit dem Feind schnell die Feuerüberlegenheit gewinnen können.

34. Die Bandenbekämpfung erfordert **Gewöhnung an das Nachtgefecht.** Die Truppe muß in der Lage sein, bei Nacht einerseits einen straffen Beobachtungs- und Sicherungsdienst zu versehen, um

B 50783

H4588 --0023

andererseits auch selbst nächtliche Spähtrupp- und Stoßtruppunternehmen ausführen zu können. Sie soll im Verlaufe eines Gefechtes, auch bei schwierigen Witterungs- und Geländeverhältnissen, die Nacht dort verbringen, wo es der Kampfauftrag erfordert. Dem häufig beobachteten weichlichen Verhalten, in Dörfern zu übernachten, ist mit allen Mitteln entgegenzutreten, weil hierdurch den Banden unnötigerweise Gelände freigegeben wird. Das Leben im Freien muß der Truppe anerzogen werden.

35. Die Truppe muß den **Kampf auch gegen Banden in Feldbefestigungen** führen können. Hierbei kommt es vor allem darauf an, in überraschendem Zupacken durch Stoßtrupps schnell in eine Stellung einzudringen, und zwar auch dann, wenn schwere Waffen nicht zur Stelle sind.

36. **Lautloses Vorarbeiten** und **Tarnung** müssen die Truppen beherrschen, wenn es glücken soll, Banden zu überraschen. Jedes ungetarnte Bewegen oder ungetarnte Herumliegen erleichtert den Banden die Beobachtung. Tarnanzüge und Schneehemden sind besonders bei der Bandenbekämpfung unerläßlich. Die Truppe darf nicht unvorsichtig sein und sich selbst verraten, z. B. durch Anzünden von offenem Feuer in Feindnähe.

37. Die **Bewaffnung** der Bandenkampf-Verbände muß den Erfordernissen des Bandenkampfes angepaßt sein.
Die Truppe soll selbst in unwegsamem Gelände ihre Waffen mit eigener Kraft mitführen können. Besonders vorteilhaft sind bei der Bandenbekämpfung Waffen, die eine schnelle Feuerbereitschaft ermöglichen. Handfeuerwaffen und Maschinenpistolen, automatische Gewehre, Zielfernrohrgewehre, leichte und schwere Maschinengewehre, leichte und mittlere Panzerjäger-Kanonen, leichte Infanteriegeschütze, leichte Flak, leichte Flammenwerfer, das sind bewährte Waffen

B50784

H4588 – 0024

für die Bandenbekämpfung in Sumpf und Urwald. Schwere Waffen, z. B. Artillerie, schwere Flak und schwere Panzerjäger-Kanonen, beschränken die Marschgeschwindigkeit der Bandenbekämpfungstruppe in Urwald und Sumpf erheblich. Sie bilden jedoch eine wesentliche Unterstützung für solche Kräfte, die z. B. bei einer Einschließung nur zur Abriegelung als Auffangkräfte oder als Reserven eingesetzt werden (s. Anl. 1).

38. Panzerspähwagen und Panzerkampfwagen, selbst Fahrzeuge älterer Bauart, sind abgesehen von ihrer Waffenwirkung, deshalb bei der Bandenbekämpfung besonders **wichtig,** weil sie auf die Banditen großen moralischen Eindruck machen. Nur ist der Einsatz dieser Fahrzeuge in Sumpf und Urwald und Berggelände oft schwierig oder sogar unmöglich.

39. **Pioniere** sind **unerläßlich** zum Wiederherstellen der meist gesprengten Straßen und Brücken, zum Wegebahnen im Sumpfgelände und im Urwald, zum Aufnehmen von Minen und zum Sprengen von Bandenbefestigungen und Bandenunterkünften.

Zur Beschleunigung pioniertechnischer Arbeiten sind landeseigene Kräfte heranzuziehen.

Zum raschen Überwinden von Wasserläufen müssen die Pioniere Floßsäcke und vorbereitete Brückenteile zum Behelfsbrückenbau mitführen.

40. **Reiterverbände** haben sich bei der Bandenbekämpfung in der Gefechtsaufklärung, besonders in unwegsamem Gelände, bewährt. Auch motorisierte Verbände können dazu bei günstigen Wegeverhältnissen mit Erfolg herangezogen werden.

41. Den zu **selbständigen** Kampfaufgaben eingesetzten **Verbänden** müssen von vornherein die erforderlichen **Sonderwaffen** und auch **Reiter unterstellt** werden, damit sie als gemischter Verband den Kampf in allen Gefechtsphasen allein führen

B50785

H4588 – 0025

können, ohne im entscheidenden Augenblick erst das Herankommen von Unterstützungswaffen abwarten zu müssen.

Ferner sind den selbständig kämpfenden Verbänden, mindestens jedem Bataillon Dolmetscher, möglichst auch ein SD.- oder GFP.-Trupp mitzugeben, damit Gefangene schnell verhört werden können.

42. Die Truppe muß **gut beweglich sein.** Motorisierte oder verlastete Verbände sind befähigt, den häufig sehr schnellen Bewegungen der Banden zu folgen und ihnen, wenn es nötig ist, zuvorzukommen. Daneben sind vor allem im Urwald, Sumpf, Gebirge und im Winter kleine landesübliche Wagen, Schlitten und Tragtiere erforderlich. Die Ausstattung motorisierter Verbände mit diesen Beförderungsmitteln ist von vornherein sicherzustellen. Es ist anzustreben, die Truppe für den Bandenkampf im Winter voll winterbeweglich zu machen (Schiausrüstung, Schlitten usw.). Um bei entscheidenden Schlägen die Truppenteile, die nicht über genügend eigene Kraftfahrzeuge verfügen, schnell bewegen zu können, hat der für die Bandenbekämpfung Verantwortliche das Heranziehen der Kraftfahrzeuge, auch sämtlicher in seinem Bereich liegender ziviler Dienststellen, vorzubereiten.

43. Für das Fortkommen im Sumpf ist für Teile der Truppe eine **Sumpfausstattung** erforderlich. Dazu gehören in erster Linie Fußbretter oder aus Zweigen geflochtene Fußteller, die ein Betreten des Sumpfes ermöglichen, und Sumpfschlitten in der Art der Akjas, die zum Mitführen der schweren Waffen und Munition dienen. Im Sommer werden Mückenschleier benötigt.

Für den Bandenkampf im Gebirge ist **eine Gebirgsausstattung** unerläßlich.

Zum Übernachten im Freien muß die Truppe mit der vollständigen **Zeltausrüstung** versehen sein

B 50786

H4588 – 0026

oder dazu ausgebildet werden, sich ohne eine solche zu behelfen. Für den Winter ist die entsprechende Schutzbekleidung erforderlich.

14. Die Truppe muß die **Hilfsmittel** für die Bandenbekämpfung nötigenfalls behelfsmäßig selbst herstellen; sie muß weitgehend **improvisieren** können.

Bei aller Fürsorge soll die Kampfausrüstung der Truppe so gehalten werden, daß sie keine **Überbelastung** darstellt. Manche Unternehmen sind schon daran gescheitert, daß die Truppe durch einen zu großen Troß behindert war.

Das beim Einsatz nicht unbedingt benötigte Gepäck ist vorher an einer Sammelstelle abzulegen.

15. Die Truppe benötigt im Bandenkampf zahlreiche voll einsatzfähige Nachrichtentrupps mit einer den jeweiligen Verhältnissen angepaßten Beweglichkeit im Gelände. Berittene Melder und, wenn es die Wegeverhältnisse erlauben, Kradmelder, bilden eine unerläßliche Ergänzung der technischen Nachrichtenübermittlung.

16. Der **Nachschub** durch bandenverseuchtes Gebiet ist meist sehr **schwierig.** Versorgungskolonnen und Verwundetentransporte müssen Geleitschutz haben. Mit Verminung der Nachschubwege hinter dem Rücken der Truppe ist zu rechnen. Die Truppe soll von vornherein reichlich mit Munition und Sprengmitteln ausgestattet sein. Verpflegung ist nötigenfalls aus dem Lande zu beschaffen. Besonders kleine selbständige Kampfgruppen und Jagdkommandos sind mit Versorgungsgütern, Sanitäts-Personal und Transportmitteln so reichlich auszustatten, daß sie mehrere Tage unabhängig kämpfen können.

17. Zum **Krankentransport** im Bandenkampf-Gebiet müssen wegen der Größe des Kampfraumes Krankenkraftwagen von vornherein den Regimentern, Bataillonen oder Kampfgruppen zugeteilt

B50787

H4588 – 0027

werden. Der Einsatz von San.-Störchen an Schwerpunkten der ärztlichen Versorgung hat sich gut bewährt.

48. **Landeseigene Truppen** bewähren sich bei der Bandenbekämpfung am besten, wenn sie gemeinsam mit unseren Truppen oder eng an diese angelehnt eingesetzt werden. Es kommt darauf an, sie vor gegnerischer Propaganda zu bewahren. Dies wird durch geeignete Aufklärung von unserer Seite erreicht und dadurch, daß sie immer wieder vor neue Kampfaufgaben gestellt werden und keine Zeit haben, unnötig feste Bindungen mit der unter feindlichem Propagandaeinfluß stehenden Bevölkerung anzuknüpfen.

C. Aufklärung gegen Banden.

49. Bei der Bandenaufklärung sind zu unterscheiden:
   a) **Nachrichtensammlung** über die Bandentätigkeit.
   b) **Aufklärung vor einem Unternehmen.**
   c) **Gefechtsaufklärung während eines Unternehmens.**

a) **Nachrichtensammlung.**

50. **Ziel der Nachrichtensammlung** ist, durch viele Einzelheiten einen Überblick über die Gesamtbandenlage zu gewinnen. Die Verantwortlichkeit ist entsprechend der Ziffer 19 geregelt.

51. **Die Nachrichtensammlung umfaßt:**
   1. **Das Weiterleiten aller Wahrnehmungen** über die Bandentätigkeit. An dieser Arbeit haben sich die Truppen sämtlicher Wehrmachtteile, die dem RF-SS unterstehenden Truppen und Dienststellen sowie sämtliche zivilen Dienststellen, die im bandenverseuchten oder bandenverdächtigen Gebiet liegen, zu beteiligen.
   2. Die **planmäßige Beobachtung der Banden.** Dies ist in erster Linie Aufgabe der hierfür eingestellten Einrichtungen: SD., GFP., Abwehr.

B 50788

H4588 – 0028

52. **Meldesammelstellen** für alle Bandenmeldungen sind bei den für die Bandenbekämpfung örtlich Verantwortlichen und nötigenfalls ihren nachgeordneten Stellen einzurichten. Die Meldesammelstelle muß an ein gutes Nachrichtennetz angeschlossen sein. Werden die Leitungen häufig von Banden gestört, so ist überlagernd Funk einzusetzen.

53. Die **Bandenmeldungen** müssen **unmittelbar an die** Meldesammelstellen gelangen. Einzelheiten über Abfassung der Meldungen s. Ziff. 64—68.
Untersteht ein Meldender truppendienstlich nicht dem Meldungsempfänger, so hat er gleichlautend an seine vorgesetzte Dienststelle zu melden, ohne daß dadurch eine Verzögerung der eigentlichen Bandenmeldung entstehen darf.

54. **Wichtige Bandenmeldungen** sind beschleunigt zu befördern. Solche, die dringende Einsatzmaßnahmen fordern, sind auf den technischen Nachrichtenmitteln mit Vorrang zu behandeln, und zwar:

im Fernsprechverkehr als Notgespräch,

im Fernschreibverkehr als KR-Schreiben,

im Funkverkehr als KR-Spruch.

55. Die **Bandenmeldungen** sind von dem **für die** Bandenbekämpfung örtlich Verantwortlichen **auszuwerten.**
Das Auswerten der Bandenmeldungen erfordert Erfahrung und Vertrautsein mit den örtlichen Verhältnissen. Gute Aufschlüsse gibt die Versorgungstätigkeit der Banden. Aus den beigetriebenen Lebensmittelmengen und den Stärken der Beitreibungskommandos kann auf die Stärke und Lagerplätze der Banden geschlossen werden, desgleichen aus der Zahl der Versorgungsflugzeuge und ihren Landeplätzen. Die Aussagen von Landeseinwohnern sind vorsichtig zu werten. Angaben über Feindstärke oder Feindverluste sind meist erheblich übertrieben, Zeitangaben oft

B 50789

H4588 – 0029

falsch. Häufig sind die Aussagen durch Banden beeinflußt, um unsere Maßnahmen in eine bestimmte Richtung zu lenken. Richtige Schlüsse über voraussichtliche Absichten der Banden lassen häufig sich nur schwer ziehen. Der Auswertende muß sich davor hüten, zu weitgehende Vermutungen anzustellen, er wird sich häufig mit der möglichst genauen Klärung der **derzeitigen Bandenlage** begnügen müssen. Die genaue Weitergabe des tatsächlich Beobachteten ist das Wichtigste. Vermutungen müssen ganz klar als solche gekennzeichnet werden.

56. Das **Ergebnis der Auswertung** muß sofort Entschlüsse auslösen. Ergibt die Auswertung, daß ein sofortiger Einsatz erforderlich und möglich ist, so ist der Einsatz zu befehlen und danach die Bandenmeldung (vgl. Ziff. 53) an den für die Bandenbekämpfung verantwortlichen nächsten Vorgesetzten weiterzuleiten unter Angabe des Veranlaßten.

Ergibt die Auswertung, daß ein Einsatz erforderlich ist, es aber an Kräften fehlt, so ist die Bandenmeldung an den für die Bandenbekämpfung verantwortlichen nächsten Vorgesetzten weiterzuleiten mit dem Hinweis, daß ein Einsatz für notwendig gehalten wird, aber eigene Kräfte nicht zur Verfügung stehen.

57. **Alle Bandenmeldungen** sind in die Tagesmeldung, die für je 24 Stunden zu erstatten ist, aufzunehmen, darunter auch solche, die wegen ihrer Wichtigkeit bereits vorausgegeben worden sind. Die Tagesmeldung muß in gedrängter Form einen Überblick über die Tätigkeit der Banden im Gebiet des Meldenden sowie über eigene Lage, Maßnahmen und Absicht geben.

58. Benachbarte Dienststellen haben ihre Meldungen auszutauschen. Den örtlich zuständigen SD- und GFP-Dienststellen sind grundsätzlich alle Bandenmeldungen zur Kenntnis zuzuleiten.

B50790

H4588 – 0030

59. Bei den für die Bandenbekämpfung Verantwortlichen sind **Bandenlagekarten** für das eigene und die benachbarten Gebiete zu führen (s. Anl. 2).

b) Aufklärung vor einem Unternehmen.

60. **Vor einem Bandenbekämpfungs-Unternehmen** hat der Verantwortliche rechtzeitig die nötigen Feindnachrichten für den Ansatz der Kräfte beschaffen zu lassen. Verantwortlich ist der Führer, der das Unternehmen anordnet.
In Ergänzung der Ergebnisse der laufenden Nachrichtensammlung muß die **Aufklärung** Gewißheit über die Unterkunftsräume der Banden und die Wegeverhältnisse dorthin sowie brauchbare Angaben über Stärke und Bewaffnung erbringen. Für diese Aufklärungsaufgaben gibt es drei bewährte Wege:

a) **Einsatz von V-Leuten:**
Dieses Verfahren kommt in allen Fällen in Frage, als einziges aber dann, wenn es gilt, die Aufklärung besonders unauffällig zu betreiben.

b) **Einsatz von Jagdkommandos mit Aufklärungsauftrag:**
Dieses Verfahren kommt dann in Frage, wenn es sich um eine Aufklärung in dicht besetzten Bandengebieten handelt oder gegen Großbanden, von denen anzunehmen ist, daß sie ihr Gebiet nicht kampflos aufgeben werden.

c) **Einsatz** von langsam fliegenden **Aufklärungsflugzeugen,** vor allem Fieseler Storch.
Dieses Verfahren kommt nur in Frage, wenn das Bandengebiet sowieso häufig überflogen wird und die Banden aus dem Erscheinen des Flugzeuges keine Schlüsse auf die Planung eines Unternehmens ziehen können. Bei Großbanden, die voraussichtlich den Kampf aufnehmen werden, ist diese Gefahr geringer als bei kleinen Banden, die den Kampf vermeiden.

B 50791

H4588 – 0031

Gegen Banden auf der Flucht ist Luftaufklärung bedenkenlos einzusetzen.

61. Der **Einsatz von V-Leuten** ist in der Bandenaufklärung besonders wichtig. Die Arbeit mit V-Leuten muß den Dienststellen vorbehalten bleiben, die damit besonders vertraut sind, nämlich SD, GFP, Abwehr. Die Auswahl der V-Leute setzt große Erfahrung voraus.

62. Auch aus **der Beobachtung der Bevölkerung** können brauchbare Hinweise für die Bandenaufklärung gewonnen werden. An der Beobachtung der Bevölkerung haben sich außer den unmittelbar an der Bandenbekämpfung beteiligten Dienststellen auch alle zivilen Behörden, die mit der Bevölkerung zu tun haben, zu beteiligen, insbesondere die Landwirtschaftsführer und die Forstdienststellen. Hierzu gehört auch die Überwachung der fremdvölkischen Hilfskräfte. Alle besonderen Beobachtungen und verdächtigen Wahrnehmungen können wichtig sein und müssen schnell an die Meldesammelstellen weitergeleitet werden.

63. Die **Beobachtung des Bandenflugverkehrs** ergibt wertvolle Nachrichten über die Lage der Bandenunterkünfte und die Stärke der Banden.

64. **Bandenmeldungen müssen eindeutig sein** und sich von Übertreibungen fernhalten. Wer bei einem Hilfeersuchen die Gefahr übertreibt, veranlaßt unter Umständen unzweckmäßige Einsatzmaßnahmen und einen Verbrauch an Kräften, die an anderer Stelle vielleicht viel nötiger und erfolgreicher eingesetzt wären. Wer bei einer Erfolgsmeldung übertreibt, bewirkt, daß Bandenkräfte als erledigt angesehen werden, die in Wirklichkeit noch fortbestehen und gefährdet auf diese Weise den Gesamterfolg. In Erfolgsmeldungen darf nur das als Beute bezeichnet werden, was tatsächlich

B50792

H4588 – 0032

geborgen wird. Was an Ort und Stelle vernichtet wird, ist als „vernichtet" aufzuführen.

65. Die Bandenmeldung soll **kurz und klar sein.** Es kommt nicht auf langatmige, erschöpfende Berichte an.
Bei der **ersten Meldung** über Banden ist die Beantwortung folgender Fragen besonders wichtig:

Wann wurde die Bande beobachtet?
Wo trat die Bande auf?
Wie stark war die Bande?
Was tat die Bande?
Wie ist die Bande zusammengesetzt?

Zum Ansatz der Propaganda und auch zur Beurteilung der Kampfkraft der Bande ist es notwendig, die Zusammensetzung der Bande ihrer Nationalität nach frühzeitig festzustellen (lettische, estnische, litauische, polnische usw. Bande).

Alle weiteren Angaben, die für die Bandenaufklärung von großer Bedeutung sein können, deren Feststellung oder Durchgabe jedoch den Einsatz verzögern würden, sind später als Ergänzung nachzuholen. Dazu gehört folgendes:

Wie heißen der Führer und der Kommissar der Bande?
Welche Bezeichnung hat die Bande?
Welchem nächsthöheren Führer untersteht die Bande?
Wo ist das Lager der Bande?
Wo befinden sich Reserve- und Ausweichlager?
Woher kam die Bande?
Wohin zog die Bande?
Wie war die Bande bewaffnet?
Welche Fahrzeuge führte die Bande mit?
Welchen Schaden verursachte die Bande?
Welche Besonderheiten wurden sonst noch bekannt?

66. In Bandenmeldungen sind folgende **Begriffe** zu verwenden:

B 50793

H4588 – 0033

a) **Personell:**

Bandit = gehört dauernd einer Bande an.
Bandenhelfer = kämpft nur zeitweilig in der Bande oder unterstützt sie mit anderen Mitteln
Bandenverdächtiger = es wird vermutet, daß er die Banden unterstützt.

b) **Örtlich:**

Bandengebiet = hier befinden sich die Lager der Banden, hier haben sie allein die Macht;
bandenverseuchtes Gebiet = hier treiben die Banden gelegentlich bei oder ziehen durch;
bandenverdächtiges Gebiet = hier sitzen vermutlich Bandenhelfer;
bandenfreies Gebiet = hier sitzen keine Banden

67. Ortsnamen in Bandenmeldungen müssen nach der 1 : 300 000-Karte mit Luftwaffenmeldenetz angegeben werden. Ist diese Karte nicht vorhanden, so muß bei kleinen Orten und häufig vorkommenden Namen eine Hilfsbezeichnung angeführt werden, und zwar entweder nach dem Gitternetz oder unter Beziehung auf leicht auffindbare Orte.

68. Die Banden dürfen in Bandenmeldungen nicht mit einer irreführenden, nur von den Banden verwandten **Bezeichnung** belegt werden. Es darf z. B. nicht heißen: „Bandenbrigade XYZ", sondern muß richtig lauten: „350 Mann starke Bande, die sog. Bandenbrigade XYZ".

69. **Gefechtsaufklärung während eines Unternehmens.** **Im Verlaufe** eines **Unternehmens** gegen Banden ist rege **Gefechtsaufklärung** in allen Phasen des Kampfes und bei allen Teilen der Truppe, auch den rückwärts und seitlich eingesetzten, erforderlich. Verantwortlich ist der Führer des Unternehmens und alle ihm nachgeordneten **Führer.**
Ziele der Aufklärung sind:

a) alle **versteckten** Feindkräfte zu finden.

b) **Flucht- und Ausbruchsversuche rechtzeitig** zu erkennen.

B50794

H4588 – 0034

c) **Überfällen und Hinterhalten vorzubeugen.**

d) **Feindstellungen** und beste Annäherungsmöglichkeiten zu erkunden.

Die Gefechtsaufklärung wird nach dem sonst üblichen Verfahren ausgeführt. Spähtrupps gegen Banden müssen stark sein. Ausgebildete Jagdkommandos eignen sich am besten für diese Aufgaben.

70. Die **Gefangenenaussage** ist eine der besten Nachrichtenquellen. Es ist daher falsch, gefangene Banditen ohne weiteres zu erschießen.

Bei Unternehmen müssen die Gefangenen so schnell wie möglich und einzeln vernommen werden. Hierbei kommt es in erster Linie auf das Herausholen der für die augenblickliche Kampfführung wichtigen Tatsachen an. Die für die Führung bedeutungsvollen Ergebnisse sind dem Truppenführer umgehend zu melden. Die sonstigen Erhebungen können später nachgeholt werden. Die Vernehmungen sollen die bei der Truppe befindlichen SD.-Männer oder GFP-Männer mit erfahrenen Dolmetschern machen, nicht irgendwelche uneingearbeiteten Kräfte. Nach Abschluß dieser ersten Vernehmungen sind die Gefangenen den zuständigen SD- oder GFP-Dienststellen zuzuleiten, sofern nicht einzelne Gefangene als wegekundige Führer verwandt werden sollen.

71. Die weitere **gründliche Ausforschung geeigneter Gefangener** liefert meist die Unterlagen für die Zusammenhänge und den Aufbau der Banden. Diese schwierigen Vernehmungsarbeiten erfordern besonders erfahrene Fachkräfte. SD. und GFP. haben wichtige Gefangene an ihre vorgesetzten Dienststellen weiterzuleiten. Die Dienststellen des Heeres und der RF-SS sind gehalten, wertvolle Vernehmungsergebnisse gegenseitig auszutauschen.

A 0703 B 50795

H4588 – 0035

D. Die Kampfverfahren.

1. Einschließung und Vernichtung.

72. Die **Vernichtung durch Einschließung** ist **in allen Fällen,** auch wenn es sich um kleine Banden handelt, anzustreben. Durchführbar ist dieses Kampfverfahren stets dann, wenn die zur Einschließung erforderlichen Kräfte zur Verfügung stehen.

73. Der **Grundgedanke** des Kampfverfahrens lautet: Den Banden jeden Fluchtweg abschneiden und danach alle Bandenteile planmäßig vernichten.

74. Bei der Beurteilung des **Kräftebedarfs** für die Einschließung sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

a) Zur Einschließung genügen keinesfalls dünne Schützenketten, es sind vielmehr **abwehrkräftige Linien** erforderlich (Sicherungen voraus, dann die Masse der Kräfte mit den schweren Waffen, dahinter bewegliche Reserven).

b) Der einzuschließende Raum soll nur das eigentliche **Banden**gebiet umfassen. Auf die darumliegenden bandenverseuchten und bandenverdächtigen Gebiete kommt es nicht an.

Reichen die vorhandenen Kräfte für die Einschließung des ganzen Bandengebietes nicht aus, so hat sich die Kampfplanung zweckmäßig auf das Einschließen nur eines Teilgebietes, und zwar zunächst des wichtigsten, zu beschränken.

75. Bei Vorbereitung und Durchführung ist entscheidend, daß die Einschließung schlagartig vor sich geht. Hierzu werden die Einschließungskräfte weitab vom Kerngebiet der Banden versammelt. Es ist nicht immer richtig, die Versammlungsräume ringförmig um das Bandengebiet herum zu wählen. Um den Nachrichtendienst der Banden

B50706

H4588 – 0036

irrezuführen, empfiehlt es sich, die Kräfte so aufmarschieren zu lassen, daß nicht auf das geplante Unternehmen geschlossen werden kann, sondern ganz andere Absichten vermutet werden. Eine Täuschung wird um so besser gelingen, je besser beweglich die Einschließungskräfte sind. Aus den Versammlungsräumen treten die Einschließungskräfte so an, daß sie die Einschließungslinie gleichzeitig erreichen. Wichtig ist die vorherige Erkundung der Anmarschwege. An Bandensicherungen und schwachen Nebenbanden wird vorbeigestoßen, Widerstand beim Vorgehen rasch überwunden. Ziel ist, die Kernbande schnell und fest einzuschließen. Die Einschließungslinien sind nach den Geländeverhältnissen zu befehlen. Günstig ist ein Gelände, das sich leicht verteidigen läßt. In Wäldern sind Schneisen und Wege, die quer zur Vorstoßrichtung verlaufen, geeignet. Im Gebirge müssen die Einschließungslinien auf Höhen liegen (s. Anl. 1, Skizze 1).

76. Die Zeit vom **Einrücken in die Einschließungslinie** bis zum Herstellen der vollen Abwehrbereitschaft ist die kritische Zeit zu Beginn eines Unternehmens. Kampferprobte Banden werden die sich bildende Linie mit Spähtrupps abtasten und an einer schwachen Stelle durchzubrechen versuchen. Daher gehören schon beim Einrücken in die Einschließungsabschnitte schwere Waffen nach vorn.

77. **Nach Erreichen der Einschließungslinie machen sich die Einschließungskräfte gegen Durchbruchsversuche der Banden abwehrbereit.** Nahtstellen, Pfade, Schluchten, Sümpfe, Wasserläufe sind besonders gefährdet und müssen entsprechend gesichert werden.

In übersichtlichem Gelände genügt das Bilden von Stützpunkten. Diese dürfen aber nur soweit voneinander entfernt liegen, daß sie sich gegenseitig durch Feuer unterstützen können. Die Stützpunkte sind zur Rundum-Verteidigung auszubauen. Die

B 50797

H4588 – 0037

Verbindung zwischen den Stützpunkten wird durch Posten und Spähtrupps aufrechterhalten. Diese haben auch ein Durchsickern einzelner Banditen zu verhindern.

Die Abwehr stützt sich in der Hauptsache auf die Feuerkraft der schweren Maschinengewehre; Granatwerfer und leichte Infanterie-Geschütze decken die nicht einzusehenden Räume; Panzerjäger-Kanonen beherrschen Wege und Schneisen die auf die Einschließungslinie zuführen. Feuerpläne sind aufzustellen, Gefechtsposten vorzuschieben. Gefechtsaufklärung ist über die Gefechtsvorposten hinaus und rückwärts der Einschließungslinie zu betreiben. Rückwärts der eigenen Stellung liegende bewegliche Kräfte bilden den Rückhalt der Einschließung. Sämtliche Einschließungskräfte müssen enge Fühlung untereinander haben und wachsam sein.

Feindliche Durchbruchsversuche müssen im zusammengefaßten Abwehrfeuer zerschlagen werden. Gelingt es Bandenteilen, trotzdem durchzubrechen, so müssen die Einschließungskräfte ihre Stellungen weiter halten und Lücken wieder schließen. Die Verfolgung der durchgebrochenen Feindkräfte ist Aufgabe der Reserven. Berittene und motorisierte Kräfte sowie Panzer werden bei der Einschließung entweder in den Abschnitten eingesetzt, die in der Nähe von Straßen verlaufen, oder als Reserven verwandt.

78. Die **Vernichtung** der **eingeschlossenen Banden** ist auf verschiedene Arten möglich:

a) **Kesseltreiben:** (s. Skizze 2)

Der Kessel wird verengt, indem alle Einschließungskräfte, gleichzeitig antretend, gegen den Mittelpunkt vorgehen. Dieses Verfahren, das als das einfachste erscheint, ist aber nur in kleinen Verhältnissen angebracht. In großen Räumen ist es schwer anwendbar, weil bei einer längeren Einschließungslinie kaum alle

B 50798

H4588 – 0038

Einschließungskräfte gleich schnell vorankommen. Dadurch reißt der Anschluß ab, und es entstehen Lücken, durch die der Feind leicht entweichen kann.

b) **Vorstehtreiben:** (s. Skizze 3)
Die Kräfte **eines** Abschnittes der Einschließungslinie treten zum Angriff an, die gegenüberliegenden Teile bleiben in der Stellung. Die angreifenden Kräfte drücken die Banden nach Art eines Vorstehtreibens auf die stehengebliebenen Kräfte zu. Hierbei ist damit zu rechnen, daß die Banden durch die angreifenden Kräfte durchzubrechen versuchen. Es sind daher zum Verhindern des Rückwechsels Reserven in genügendem Abstand hinter den angreifenden Kräften einzusetzen. Dieses Verfahren ist angebracht, wenn eine gewisse Bandenfluchtrichtung oder gar Bandenfluchtwege bekannt sind, ferner dort, wo ein Teil der Einschließungskräfte in einem besonders leicht zu verteidigenden Geländeabschnitt (Flußlauf, Höhenrücken, Waldrand) steht, so daß Durchbruchsversuche an dieser Stelle von vornherein erfolglos sind und ein Vortreiben der Banden gegen diese Linie schnell zu ihrer Vernichtung führt.

c) **Vortreiben starker Stoßkeile:** (s. Skizze 4)
Unverzüglich, nachdem die Einschließungskräfte an ihren Plätzen stehen, werden aus der Einschließungslinie heraus gegen den Mittelpunkt des Kessels oder in Richtung auf bekannte Bandenlager starke Stoßkeile gemischter Waffen vorgetrieben, während die übrigen Einschließungskräfte ihre Linie halten. Dieses Verfahren nimmt den Banden von vornherein die Handlungsfreiheit. Sie kommen gar nicht erst in die Lage, von sich aus durch Spähtrupps die schwächsten Stellen der Einschließungslinie für einen Durchbruchsversuch festzustellen.

50799

H4588 – 0039

Die Banden, im Hauptlager energisch angegriffen, werden gezwungen, sich in einzelne Gruppen aufzuteilen. Nachdem diese Zersplitterung der Banden geglückt ist, rücken die Kräfte der Einschließungsabschnitte unter Vorschieben starker Flügel vor, stellen die Verbindung mit den Stoßkeilen her und zerlegen den Kessel in mehrere Teilkessel, die ohne Überhastung auszuräumen sind. Das Ausräumen großer Kessel erfordert oft Gefechte, die sich über mehrere Tage erstrecken können. In solchen Fällen sind der Truppe Tagesziele zu setzen. Für die Wahl und das Besetzen von Zwischenlinien gilt das über die Einschließungslinie Gesagte. Die Truppe soll die Zwischenlinien noch vor Einbruch der Dunkelheit erreichen und muß sich dort für die Nacht zur Abwehr einrichten. Weit vorgedrungene Stoßkeile müssen sich nach allen Seiten sichern, um Bandenüberfällen vorzubeugen. Starke Stoßkeile igeln sich vor Einbruch der Dunkelheit ein, schwache Stoßkeile werden zur Nacht auf die Hauptkräfte zurückgenommen.

d) **Bildung einer Stoßgruppe:** (s. Skizze 5).
Wenn die Bande ein festes Lager errichtet hat und die Aufklärung darauf schließen läßt, daß sie das Lager zu verteidigen beabsichtigt, wird nach erfolgter Einschließung aus den bisherigen Reserven eine starke Stoßgruppe gebildet. Sie tritt aus der Einschließungslinie an, greift das Lager an und vernichtet die Bande. Den Einschließungskräften fällt hierbei die Aufgabe zu, entkommene Banditen aufzuhalten und anschließend den Kessel nach versteckten Banditen abzusuchen.

79. Wenn die Banden in einem Kessel „gestellt" sind, versuchen sie gewöhnlich, durch **falsche Nachrichten** die Führung des Unternehmens **irrezuleiten.** Überläufer sagen z. B. aus, daß die Hauptmasse entwichen oder durchgesickert sei. Sie wollen da-

B 50800

H4588 – 0040

mit erreichen, daß die Nachsuche in dem Kessel eingestellt oder die Einschließung aufgehoben wird. Durch noch so glaubhaft klingende Nachrichten darf sich der Führer des Unternehmens nicht verleiten lassen, die Suche nach der Bande aufzugeben. Länger als einige Tage können sich selbst die härtesten Banditen nicht im Sumpfwasser versteckt halten. Sie dann abzufangen, ist die Aufgabe der bis zuletzt stehengebliebenen Einschließungskräfte. Häufig wird ein Wiederholen der Suche angebracht sein, möglichst aus anderer Richtung.

2. Zerschlagung durch überraschenden Angriff und Hetze.

80. Reichen die Kräfte oder die verfügbare Zeit für eine Einschließung der Banden nicht aus, so ist es angebracht, die **Banden überraschend zum Kampf zu stellen,** sie in schnellem Angriff zu zerschlagen und in einzelnen Splittergruppen zu hetzen und zu vernichten. Ein Entkommen von einzelnen zersprengten Abteilungen muß in Kauf genommen werden.

Das Kampfverfahren ist besonders erfolgreich gegen Banden, die sich noch nicht eingenistet haben oder im Durchzug sind. Eine kampffreudige Truppe unter straffer und gewandter Führung kann auch gegen zahlenmäßig überlegene Banden zu guten Erfolgen kommen.

81. Der **Grundgedanke des Kampfverfahrens** lautet: Durch Überlegenheit an der entscheidenden Stelle die Bandenkräfte rasch zerschlagen und bis zur Vernichtung hetzen.

82. **Vorherige Aufklärung** ist bei aller Schnelligkeit dieses Kampfverfahrens unerläßlich. Der Standort der Bandenkräfte und ihre Stärke müssen vor Ansatz des Stoßes festgestellt sein.

83. Der **Angriff** gegen die Bande soll ein **überraschender Schlag** sein. Die Truppe sammelt sich weitab

B50801

H4588 – 0041

vom Kampfgebiet und stößt auf vorher unauffällig erkundeten Wegen schnell vor.

Ist damit zu rechnen, daß die Bande versuchen wird, auszuweichen, so ist aus der Bewegung heraus anzugreifen. Nur bei Banden, die voraussichtlich ernsten Widerstand leisten werden, ist der Angriff nach Bereitstellung angezeigt.

84. Der **weitere Kampfverlauf** richtet sich nach dem Verhalten der Banden.

Nimmt die Bande den **Kampf an,** so ist der Angriff planmäßig fortzuführen. Unter Zusammenfassen des Feuers und der Kräfte wird in die Bandenstellung eingebrochen, diese aufgerollt und der geschlagene Feind vernichtet.

Weicht die Bande dem Kampf **aus,** so folgt die Truppe dem ausweichenden Feind frontal nur zögernd, um mit den schnell vorgetriebenen Flügeln eine Umfassung der Bande anzustreben.

Teilt sich die Bande, so nimmt die Truppe die Hetze auf. Es sind entsprechend starke Kampfgruppen zu bilden. Sie verfolgen die einzelnen Bandenteile unermüdlich und stellen sie zum Kampf.

Löst sich die Bande **auf,** so ist zunächst zu verhalten und neue Aufklärung anzusetzen. Es ist damit zu rechnen, daß die Bandenführung den einzelnen Banditen befohlen hat, sich später, weit abgesetzt vom Kampfgelände, wieder zu sammeln. Diese Sammelplätze schnell zu finden, ist Aufgabe der Aufklärung. Danach ist ein neuer Kampfplan zu entwerfen.

85. **Die Hetze** ist eine verschärfte Form der Verfolgung. Ihr Ziel ist die Überholung, das Stellen und Vernichten der Banden. Dabei hat die Verfolgungstruppe darauf zu achten, daß sie nicht durch Nachhuten aufgehalten oder in eine falsche Richtung abgelenkt wird. Selbst kleinste Feindgruppen müssen so weit getrieben werden, bis der letzte Mann entweder im Kampf vernichtet oder gefangen ist.

B 50802

H4588 – 0042

Voraussetzung für das Hetzen ist Beweglichkeit der Truppe. Zweckmäßig ist es, die Verfolgungstruppen dadurch zu schnellerem Vordringen in Sumpf und Urwald zu befähigen, daß Munition und Gepäck durch besondere Kräfte nachgeführt oder nachgetragen werden.
Die Hetze richtet sich in erster Linie gegen die Bandenführung. Es ist immer wieder anzustreben, den Bandenführer persönlich gefangen zu nehmen oder zu vernichten. Führungsunterlagen sind für weitere Bandenbekämpfung besonders wertvoll und daher sorgfältig zu bergen. Prämien auf den Kopf des Bandenführers spornen die Hetze an.

3. Einsatz von Jagdkommandos gegen Banden.

86. Bildung von **Jagdkommandos** ermöglicht eine **aktive** Bandenbekämpfung auch mit **geringsten Kräften.** Jagdkommandos sind außerdem besonders geeignet zur gewaltsamen Aufklärung. Sie sind bei allen in der Bandenbekämpfung tätigen Truppen und Dienststellen als Eingreifkräfte zur Verfügung zu halten und bei jeder sich bietenden Gelegenheit einzusetzen. Zweckmäßig ist es, ein Jagdkommando als **Dauereinrichtung** bestehen zu lassen.
Jagdkommandos haben zu verhindern, daß die Banden zur Ruhe kommen. Sie erschweren den Aufbau der Banden und ihre Versorgung. Den eigenen Kräften, die in der Sicherung oder durch andere Aufgaben ortsgebunden sind, schaffen sie ein bandenfreies Vorfeld.

87. **Der Grundgedanke des Kampfverfahrens lautet:** Durch Nachahmen der Kampfweise der Banden und gutes Anpassen an die örtlichen Verhältnisse den Banden möglichst unbemerkt nahezukommen und sie dann überraschend zu schlagen.

88. Günstige Einsatzräume für Jagdkommandos sind Gebiete,
durch die die Banden ziehen,
in denen sie Nahrungsmittel beitreiben,

B 50803

H4588 – 0043

die sie auf dem Wege zu Überfällen und Sabotageakten durchschreiten müssen.

Für Jagdkommandos **ungünstig** ist ein Gelände, in dem die Banden sich auf befestigte Lager stützen können

89. Die **Stärke des Jagdkommandos** soll nicht unter einem **Zug** und **nicht über** eine **Kompanie** betragen. Es wird für seine Aufgabe besonders ausgerüstet (Tarnbekleidung, Winterbekleidung, landesübliche Wagen und Schlitten, Tragtiere, Skier und Akjas, Kochgerät, Minensuchgerät, Werkzeuge aller Art, Fernsprechgerät zum Anschalten an bestehende Leitungen, zu Abhörzwecken oder zur Durchgabe von Meldungen, leistungsfähiges in bezug auf Reichweite und Betriebssicherheit den Anforderungen entsprechendes Funkgerät) und gut bewaffnet (viele MP., automatische Gewehre, le. MG., le. GrW., viele Eierhandgranaten). Es muß längere Zeit ohne Nachschub kämpfen und leben können.

90. Als **Bandenjäger** sind furchtlose und gut durchgebildete Kämpfer geeignet. Einige Pioniere, Reiter, Nachrichtenleute und Dolmetscher gehören zum Bestand eines jeden Jagdkommandos. Die Verwendung von landeseigenen Kräften in Jagdkommandos kann zweckmäßig sein, es kommen aber nur erprobte und zuverlässige Leute in Frage.

Sämtliche Bandenjäger sind auch in der einsatzfreien Zeit durch geeignete Ausbildung leistungsfähig zu erhalten.

91. Das **Jagdkommando** muß **mit viel List** geführt werden. Genaue Kenntnis der Kampfweise der Banden und der örtlichen Verhältnisse sind die Voraussetzungen zum Anwenden erfolgreicher Kriegslisten. Deshalb sollen die Bandenjäger auch möglichst immer wieder in dem ihnen bekannten Raum eingesetzt werden. Wichtig ist z. B. folgendes: Wenn ein Jagdkommando längere Zeit in einem festen Standort liegt, kann angenommen werden, daß der Banden-Nachrichtendienst alle

B 50804

H4588 – 0044

Vorbereitungen und Bewegungen auf das genaueste überwachen läßt. Gerade der Abmarsch zu einem Unternehmen darf aber den Banden nicht auffallen. Schon hier muß der Banden-Nachrichtendienst dadurch irregeleitet werden, daß das Jagdkommando zunächst in eine dem beabsichtigten Einsatzraum ganz entgegengesetzte Richtung zieht und sich dann erst auf Umwegen dorthin begibt, wo die Bandenjagd beginnen soll. Alle Märsche und Rasten sind geschickt zu tarnen. Wird das Jagdkommando erkannt, wechselt es den Platz.

Guter Spürsinn aller Bandenjäger, besonders des Führers des Jagdkommandos, ist eine weitere wesentliche Voraussetzung für den Erfolg. Das Jagdkommando muß sich, besonders wenn es weit abgesetzt von anderen Verbänden kämpft, die Nachrichten über Banden selbst besorgen.

92. Das **Jagdkommando kämpft** wie folgt: **Es** marschiert meist nachts und bezieht am Tage **ein** verstecktes **Lager.** Marsch und Rast sind zu sichern. Ist der Einsatzraum erreicht, beginnt die Aufklärung. Aus den Bandenspuren wird die Tätigkeit der Banditen festgestellt. Mit der Bevölkerung ist keinesfalls Verbindung aufzunehmen, um einem Verrat vorzubeugen.

Bei Jagdkommandos hat sich die Anwendung von Lauer-Spähtrupps immer wieder bewährt. Sie belauern an für den Feuerüberfall günstiger Stelle die Annäherungs- und Bandenpfade (s. Anl. 1, Skizze 6). Gute Tarnung, festes Zusammenhalten der Kräfte und vor allem viel Geduld sind die Voraussetzungen zum Erfolg.

Nach Vernichtung des Feindes sind Papiere und Karten zu bergen, Waffen und Munition unbrauchbar zu machen. Das Aufnehmen der Beute hat unter Feuerschutz zu erfolgen. Dies ist ganz besonders wichtig, weil die Banditen oft nur örtlich

AU80[illegible] B50805

H4588 – 0045

ausweichen und dann ihrerseits einen Feuerüberfall versuchen.

Den Kampf mit stark überlegenen Banden vermeidet das Jagdkommando.

93. Das Jagdkommando erstattet, um die Überraschung zu wahren, keine laufenden **Meldungen.** Besonders wichtige Aufklärungsergebnisse, die ein sofortiges Eingreifen stärkerer Kräfte nötig machen, sind jedoch durch Funk oder Melder weiterzugeben oder durch Fernsprecher bei sorgfältig getarnter Durchgabe im Wege der Anschaltung an Fernsprechleitungen, ggf. unter vorübergehendem Abklemmen des in das Bandengebiet weiterführenden Leitungsteiles.

III. Sichern gegen Banden.

A. Allgemeines.

94. Die ausschließlich angriffsweise geführte Bandenbekämpfung bedarf der Ergänzung durch ein planmäßiges **aktives Sichern gegen Banden.** Neben der Sicherung der Truppe selbst handelt es sich um das Sichern:

a) der Eisenbahn und des Bahnverkehrs,

b) der Land- und Wasserstraßen und des Verkehrs darauf,

c) des Landes,

d) der Wirtschafts-, Verwaltungs- u. Nachrichtenanlagen,

e) der Land- und Forstwirtschaft.

95. Der **Grundgedanke** des Sicherns gegen Banden lautet: Alles, was für die Kriegführung wichtig ist, muß gegen Anschläge der Banden geschützt werden. Der unmittelbare Schutz der Anlagen und Einrichtungen allein genügt nicht. Die Sicherungstruppe soll nicht am zu sichernden Objekt kleben. Wie weit sie sich von ihrem Stützpunkt entfernen

B50806

H458[illegible] – 0046

kann hängt von der jeweiligen Stärke, der Bewaffnung, ihrem Schneid und der Bandenlage ab. **Nur aktives Verhalten verschafft Respekt und führt zum Erfolg.**

96. Die für die Sicherung **Verantwortlichen** sind nachstehend bei den **einzelnen** Sicherungs**aufgaben** aufgeführt. Die Befehlsverhältnisse in den Sicherungsgebieten und die Zusammenarbeit aller an der Sicherung mitwirkenden Kräfte ist durch den für die Bandenbekämpfung örtlich Verantwortlichen klar zu regeln. Aus Zweifeln über die Zuständigkeit darf niemals eine Sicherungsaufgabe unterbleiben.

97. Jeder Führer, dem ein **Sicherungsbereich** anvertraut ist, hat nur soviel Kräfte zur Sicherung einzusetzen, daß diese Aufgabe gerade erfüllt werden kann. Alle übrigen Kräfte hat er für die aktive Bandenbekämpfung bereitzuhalten („Jagdkommandos").

98. **Alle Truppen,** nicht nur die unmittelbar zur Bandenbekämpfung und Sicherung eingesetzten Verbände, müssen sich in bandengefährdeten Gebieten überall und jederzeit **selbst sichern.**

Die Verantwortung für die Sicherheit seiner Truppe trägt stets der Truppenführer. Das Vorhandensein besonderer, mit der Bandenbekämpfung beauftragter Dienststellen befreit ihn nicht von der eigenen Verantwortung. Die Kompanie (Schwadron, Batterie) soll im allgemeinen die kleinste Einheit sein, die allein in einem Ort ohne Anlehnung untergebracht ist.

99. Vor Märschen durch bandenverdächtiges oder bandenverseuchtes Gebiet sind die **Bandenlagekarte** und die **Straßenzustandskarte** bei den für die Bandenbekämpfung Verantwortlichen einzusehen. Der Marsch ist zu sichern. Dazu gehören insbesondere:

B 50807

H4588 – 0047

a) Spähtrupps in die Dörfer, die berührt werden, voraus;

b) Minensuchtrupps zur Spitze;

c) schußbereite Maschinenwaffen auf die Länge der Marschkolonne verteilt.

100. Die Unterkünfte und Biwakplätze sind stets zur **Rundum-Verteidigung** herzurichten. Die Kräfte sind so zu verteilen, daß bei einem Überfall jeder auf kürzestem Wege zu seinem Kampfplatz gelangen kann. Langwieriges Antreten auf Alarmplätzen gibt den Banden erst Gelegenheit, die Masse der Truppe zu beschießen. Schnelle Abwehrbereitschaft ist die Hauptsache. Auf Brandschutz ist zu achten.

101. Jede **Sicherung** und jedes **Sicherungskommando** (s. 120 u. f.) im bandenverdächtigen oder bandenverseuchten Gebiet müssen in **Stützpunkten zur Verteidigung** eingerichtet sein. Auf folgendes kommt es dabei an:

a) Die **Stärke** einer Wache soll nie weniger als eine Gruppe betragen.

b) Zur **Bewaffnung** einer Wache gehören Maschinenwaffen und eine Leuchtpistole. An Munition müssen möglichst zwei Feldausstattungen vorhanden sein, darunter zahlreiche Handgranaten.

c) Jede Wache muß zur **Nahverteidigung** eingerichtet sein. Bei Steinhäusern sind Fenster und Luken als Schießscharten herzurichten. Holzhäuser sind als Verteidigungsstellung nicht geeignet. Zweckmäßiger ist es, Wohnunterstände zu bauen und die Verteidigung aus einer rings darum anzulegenden Stellung zu führen. Die Kampfstände müssen aus der Unterkunft schnell und gedeckt erreicht werden können. Die Stellung darf nicht zu weitläufig sein; die Wachmannschaft muß ausreichen, sie ohne Lücken zu besetzen. Müssen Holzhäuser aus-

B 50808

H4588 – 0048

nahmsweise als Unterkunft beibehalten werden, so sind sie mindestens mit 1 m dicken und 2 m hohen Sandwällen zu verstärken. Munition darf nur in Munitionsbunkern lagern.

d) Vor der Stellung sind Draht-**Hindernisse** oder Astverhaue anzulegen, nötigenfalls auch Minensperren und andere technische Abwehrmittel einzubauen. Alarmanlagen sind an allen Zugängen zu schaffen. Selbst einfache Befehlseinrichtungen, z. B. beschossene Kartuschen, erfüllen meist ihren Zweck. Minenpläne sind benachbarten oder durchziehenden Verbänden und Dienststellen mitzuteilen, die Minenfelder zu kennzeichnen.

e) Die **Umgebung** jeder Wache ist von Versteckmöglichkeiten aller Art **freizumachen.** Im Walde sind Lichtungen von mindestens 400 m Durchmesser zu schlagen.

f) Erhöhte **Postenstände** und Beobachtungstürme, die gegen Beschuß gesichert sind, erleichtern bei Tage die Beobachtung.

g) Die **Verbindung** von der Wache zur nächsten Truppe muß sichergestellt sein. Zur Ergänzung technischer Nachrichtenmittel sind Notleuchtzeichen festzulegen. Die Wachen halten durch Spähtrupps, die gleichzeitig das Zwischengelände überwachen, mit ihren Nachbarn laufend Fühlung. Überlagernde Spähtrupps, möglichst von anderen Verbänden gestellt, sind zweckmäßig.

h) Der **Bevölkerung** ist das **Betreten** eines Stützpunktes **verboten.** Einheimische Arbeitskräfte dürfen auf Stützpunkten nicht gehalten werden.

i) Die **Wachmannschaft** ist für ihre Aufgaben laufend **auszubilden.**
Alarmübungen sollen nicht schematisch abgehalten werden. Sie müssen den Wachführer und die Besatzung vor Aufgaben stellen, die den voraussichtlichen Kampfverhältnissen ent-

B 50809

H4588 – 0049

sprechen. Die Wachmannschaft muß ferner zu größter Aufmerksamkeit im Postendienst erzogen werden. Prüfungen zu unregelmäßigen Zeiten sind erforderlich.

102. Alle im bandenverseuchten Gebiet untergebrachten Truppenteile und Dienststellen haben sich selbst zu sichern. Jedes von uns bewohnte Haus, jede von uns benutzte Werkstatt, jedes von uns angelegte Lager muß gesichert werden. Verantwortlich sind die Benutzer. Wenn keine dauernde Bewachung möglich ist, sind technische Sicherungen und Alarmeinrichtungen anzulegen. Kein Fremder darf unbemerkt eindringen können, besonders nicht bei Nacht. Alle Offiziere, Soldaten, Angestellten und Arbeiter sind geschlossen und möglichst bei ihren Dienststellen unterzubringen. Wohnungen zu ebener Erde müssen gegen Beschuß geschützt werden. Der Brandschutz ist in allen Unterkünften vorzubereiten.

Jeder muß **stets seine Waffen** bei sich haben, auch nachts an der Schlafstätte. In allen Unterkünften, ganz gleich, ob Truppen oder andere Kräfte darin liegen, muß ein Teil der Bewohner als Alarmtrupp angekleidet schlafen.

Bei Gängen oder Fahrten außerhalb der Unterkunft ist an Sicherung zu denken. Nie allein sich bewegen! In Kraftwagen muß mindestens jeder zweite Insasse ein Gewehr oder eine MP schußbereit mitführen.

Der **Verkehr der Bevölkerung** in Diensträumen ist zu überwachen. Die Unterkünfte, Werkstätten und Lager sind wiederholt auf Sabotageversuche zu überprüfen. Die fremdvölkischen Hilfskräfte sind dauernd zu überwachen. **Vertrauensseligkeit kann das Leben kosten.** Ortskommandanten, Heeresstreifen, Polizei und Feldgendarmerie sind angewiesen, das Beachten dieser allgemeinen Sicherungsmaßnahmen zu überwachen.

B 50810

H4588 – 0050

103. Jede Abhängigkeit der zum Sicherungsdienst eingesetzten Truppe von der Bevölkerung ist zu vermeiden. Sie erleichtert den Banditen die Aufklärung. Sicherungskräfte sind daher **niemals** auf **Selbstverpflegung** anzuweisen.

B. Sichern der Eisenbahnanlagen und des Eisenbahnverkehrs.

104. **Der Schutz der Bahnanlagen** und des Bahnbetriebes **geht allen** anderen Sicherungsaufgaben **vor.**

105. **Die Verantwortung** für die Sicherung der **Eisenbahnen** tragen die besonders bestimmten Dienststellen und Verbände der Wehrmacht. In Gebieten mit Zivilverwaltung ist im Benehmen mit den Dienststellen des RF-SS ein angemessener Sicherungsstreifen längs der Bahnanlagen als Streckenvorfeld zu bestimmen.

Dem verantwortlichen Kommandeur sind alle in seinem Bereich eingesetzten Streckensicherungskräfte einschl. der Panzerzüge und anderer Sicherungsfahrzeuge zu unterstellen.

Mit den Dienststellen der Eisenbahn und des Transportwesens ist enge Verbindung zu halten.

106. Die Bahnsicherungskräfte dürfen sich nicht mit dem unmittelbaren Schutz der Eisenbahnanlagen (Objektschutz und Streifendienst) begnügen. In der Hauptsache kommt es auf das **Beherrschen des Streckenvorfeldes an.** Zur angriffsweisen Bandenbekämpfung sind erhebliche Teile der Streckensicherungskräfte, mindestens ein Drittel, dauernd einzusetzen. Auf Bahnhöfen, Blockstellen sowie bei betriebswichtigen Anlagen (Reihenfolge der Wichtigkeit: Brücken, Durchlasse, Wassertürme, Pumpstationen, Elektrizitätswerke, Bahnbetriebswerke) sind Sicherungen in Form von **Stützpunkten** und bei großen Abständen auch an der freien Strecke Zwischen-Stützpunkte zu errichten.

B 50811

H4588 – 0051

Zur Verteidigung der Bahnanlagen sind die Eisenbahner mit heranzuziehen, soweit es die betrieblichen Belange zulassen. Ihren Einsatz bestimmt allein ihr Dienststellenleiter.

107. Die Sicherungen haben folgende Aufgabe:

a) **Entsenden von Streifen zur Verbindung** mit den Nachbarwachen. Hierbei abgesetzt vom Bahnkörper vorgehen, um Hinterhalte der Banden festzustellen und bekämpfen zu können.

b) **Stellen von Lauerspähtrupps,** um Sabotagetrupps der Banden abzufangen.

c) **Begehen der Bahnstrecke** zu unregelmäßigen Zeiten, um eingebaute Minen oder sonstige Anschläge zu erkennen.

d) **Sichern der Objekte,** zu deren Schutz sie eingesetzt sind.

Die Streifen haben ihr Augenmerk hauptsächlich auf verdächtige Spuren am Bahnkörper, die auf das Betreten durch Unbefugte, auf den Einbau von Minen oder die Lockerung von Schienen schließen lassen, zu richten. Die Verstärkung der Streifen durch Spürhunde ist zweckmäßig. Die Sicherungstruppe hat erkannte Minen schnellstens auszubauen.

Beim Begehen der Strecke ist das Gleis zu benutzen, auf dem man dem Zug entgegenläuft, aber auch hier kann mit Zügen aus beiden Richtungen gerechnet werden. Bei Annäherung eines Zuges müssen stets beide Gleise verlassen werden.

Beim Ausbau der Stützpunkte oder beim Verdrahten von Brücken und Durchlassen ist das Lichtraumprofil zu wahren. Hierüber geben die Eisenbahndienststellen nähere Auskunft.

108. **Der Eisenbahnverkehr ist** bei drohender Gefahr und allen verdächtigen Wahrnehmungen sofort **anzuhalten,** und zwar:

bei Tage: durch Kreisen einer rot-weißen Signalflagge oder irgendeines Gegenstandes oder durch Armkreisen;

B50812

H4588 – 0052

bei Nacht: durch Kreisen einer Laterne, möglichst rot geblendet, oder einer Behelfsfackel (z. B. Strohwisch).

Ist bei einem Unfall das Nachbargleis nicht profilfrei, so sind zuerst die Züge im Nachbargleis anzuhalten und dann das Unfallgleis nach rückwärts zu schützen. Bestehen Zweifel über die Profilfreiheit, so ist das Nachbargleis in jedem Falle zu sperren. Das Haltezeichen ist mindestens 700 m, möglichst in 1000 m Entfernung von der Unfallstelle, zu geben. Von einem **Anschlag auf** die Eisenbahn ist unverzüglich die nächste Transport- oder Eisenbahndienststelle zu verständigen. Den Hilfszügen der Reichsbahn ist ein Begleitkommando, mindestens eine Gruppe, mitzugeben. Solche Begleitkommandos haben die Bahnsicherungskräfte an den Standorten von Hilfszügen jederzeit abrufbereit zu halten; jede Unfallstelle ist gegen Bandenüberfälle in angemessenem Umkreis zu sichern.

109. Beiderseits der Bahnstrecken ist außerhalb der Ortschaften als „Niemandsland" ein Streifen von je 300 m Tiefe anzulegen. Das Niemandsland ist durch Warntafeln, auch in der Landessprache, zu kennzeichnen.

Das Niemandsland ist abzuholzen. Stehen bleiben müssen ein dünner Baumschleier dicht am Bahnkörper, um den Banditen das freie Schußfeld auf die Bahnstrecke zu nehmen, und diejenigen Waldteile, die als Schutz gegen Schneeverwehungen dienen sollen. Schneehecken dürfen auf keinen Fall geschlagen, beschädigt oder ausgelichtet werden. Welche Waldteile zum Schutz gegen Schneeverwehungen stehenbleiben müssen, bestimmen die Eisenbahndienststellen. Den Holzeinschlag leiten die Forstdienststellen. Das geschlagene Holz ist möglichst abzufahren, da geschlagenes, aber nicht abgefahrenes Holz den Banditen unter Umständen bessere Deckungen

B50813

H4588 – 0053

gibt als der stehende Wald. Das Niemandsland darf landwirtschaftlich nicht genutzt werden. Es ist von neuem Bewuchs freizuhalten. Niemandsland und Bahnkörper dürfen, außer von den Wachmannschaften, den Eisenbahnern und den an den Nachrichtenanlagen arbeitenden Trupps von niemandem, also weder von Landeseinwohnern noch von Wehrmachtangehörigen, betreten werden. Die im Niemandsland Ansässigen sind umzusiedeln. Bei der Umsiedlung der einheimischen Eisenbahnhelfer sind die Belange der Eisenbahn zu wahren.

Der Verkehr über die Bahnstrecke ist auf bestimmte Wege zu beschränken. Bei der Auswahl sind die Eisenbahn- und Transportdienststellen zu beteiligen. Andere Wege sind durch Hindernisse zu sperren. Große Eisenbahnbrücken dürfen nur von den Leuten betreten werden, die wirklich dort zu tun haben. Ausweise stellen die Wachverbände oder Transportdienststellen in Zusammenarbeit mit den Eisenbahndienststellen aus.

Die an den Bahnstrecken beschäftigten einheimischen Arbeiter sind besonders zu kennzeichnen. Sie dürfen den Bahnkörper nur auf bestimmten Wegen, und zwar nur geschlossen, betreten und wieder verlassen. Jeder Nachrichtentrupp, der an der Strecke arbeitet, führt sichtbar eine gelbe Flagge mit. Wo zu befürchten ist, daß die Banden die Flagge mißbrauchen, sind die Zeichen von Zeit zu Zeit zu wechseln. Es ist zweckmäßig, die einheimischen Streckenläufer durch die Bahnsicherungsstreifen begleiten zu lassen.

110. Jeder, der im bandengefährdeten Gebiet die Eisenbahn benutzt, hat damit zu rechnen, daß jederzeit ein Minenanschlag oder Feuerüberfall stattfinden kann. Er muß stets abwehrbereit sein. Für jeden Zug, der bandengefährdetes Gebiet durchfährt, hat der Kommandant des letzten ungefährdeten Knotenbahnhofs die Abwehrbereitschaft einrichten

B 50814

H4588 – 0054

zu lassen. Die Sicherung der Truppentransporte und Urlauberzüge ist im Merkblatt 18/2 „Vorläufige Richtlinien für Sicherung der Truppentransporte und Urlauberzüge in bandengefährdeten Gebieten" befohlen.

111. Die **einheimische Bevölkerung** bedarf zur Benutzung der Eisenbahn der Genehmigung der Ortskommandanten und Gebietskommissare. Es ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Alle mit der Eisenbahn reisenden Zivilisten sind durch die zuständigen Eisenbahn- und Transportdienststellen sowie durch Ordnungsdienste besonders scharf zu überprüfen, da die Banden häufig Erkunder und Kuriere mit der Bahn reisen lassen.

C. Sichern der Land- und Wasserstraßen.

112. Für die Sicherung der Land- und Wasserstraßen haben die für die Bandenbekämpfung örtlich Verantwortlichen zu sorgen. Auf besonders wichtigen Strecken sind Kommandanten einzuteilen.

113. Die notwendigen **Kräfte** sind den Sicherungstruppen zu entnehmen. Einsatz von landeseigenen Kräften in Verbindung mit unseren Truppen kommt in Frage.

114. Die meistgefährdeten Stellen der Land- und Wasserstraßen sind ihre **Kunstbauten**, vor allem die Brücken. Diese müssen durch ausreichende starke Sicherungen geschützt werden. Die zu schützenden Anlagen, zum mindesten ihre empfindlichen Teile, sind in die Stützpunkte einzubeziehen und durch starke Hindernisse zu schützen. Dabei ist an Strombrücken auf die Wintervereisung zu achten.

115. Die Land- und Wasserstraßen selbst sowie die an ihnen entlangführenden Nachrichtenleitungen sind laufend durch **bewegliche Kräfte zu bewachen.** Hierfür eignen sich besonders:

B 50815

H4588 – 0055

auf den Landstraßen — Streifen mit Klein-Kübelwagen (mot. Feldgendarmerie u. mot. Gendarmerie),

auf den Wasserstraßen — Streifen in Motorbooten (Pioniere und Wasserschutzpolizei).

Die Streifen sollen den Banden, die den Verkehr stören wollen, Hinterhalte legen.

115. **Für** besonders **gefährdete Wegstrecken** ist der **Geleitverkehr** zu befehlen. Erster Grundsatz muß sein: Kein Schema bei den Sicherungsmaßnahmen und kein fahrplanmäßiger Ablauf der Geleitzüge Die Banden erkennen Regelmäßigkeiten sehr schnell und stellen ihre Kampfführung darauf ein. Die gefährdeten Strecken sind zu sperren. Die Sperrwachen müssen dauernd besetzt sein. Die Geleite sollen nach folgenden Gesichtspunkten zusammengesetzt werden:

a) Das Geleit muß eine **angemessene Kampfkraft** haben.

b) Ein **energischer Führer** ist zu bestimmen.

c) Es ist **geschlossen,** aber mit Sicherungsabständen zu **fahren,** der schwerste Wagen vorn. Kein Fahrzeug darf abbleiben oder bei einer Panne allein liegen gelassen werden. Das vorausfahrende Fahrzeug ist für das folgende verantwortlich.

d) **Alle** Männer müssen ihre Waffen **feuerbereit** halten.

e) **Bei Verdacht** auf eine Bandenfalle ist **abzusitzen** und zu Fuß mit Marschsicherung weiter vorzugehen.

f) Jeder Fahrer hat wegen Minengefahr die Spur des vorausfahrenden Wagens zu halten.

D. Sichern des Landes.

117. Das Land muß **befriedet** gehalten werden. Nach Vernichtung der Banden ist das Eindringen und

B 50816

H4588 – 0056

Bilden neuer Banden zu verhindern. Bandenfreie Gebiete sollen möglichst **gegen Bandengebiete** abgeschirmt werden.

118. **An der Sicherung des Landes** haben sich alle im Hinterland liegenden **Truppen** zu beteiligen, auch solche, die an sich andere Aufgaben haben (z. B. Ausbildungstruppen und Schulen). Bei jeder Verlegung einer Truppe müssen neben den rein truppendienstlichen Belangen auch die allgemeinen Sicherungsaufgaben berücksichtigt werden. Die Zusammenballung der Truppen und Dienststellen in Städten ist zu vermeiden. Eine weitgehende Verteilung auf die Dörfer vergrößert die Sicherheit auf dem flachen Lande.

119. Jeder Truppe, die längere Zeit an einem Ort liegt, ist ein angemessenes Gebiet um die Unterkunft als **Sicherungsbereich** anzuweisen. Dieses Gebiet hat die Truppe, ohne daß sie ihre sonstigen Aufgaben zurückstellen darf, bandenfrei zu halten.

120. Ist eine ausreichende Belegung durch Truppen nicht möglich, so werden **Sicherungskommandos** in einzelnen Orten eingerichtet. Hierbei können landeseigene Kräfte (Ordnungsdienst und Schutzmannschaft) wertvolle Dienste leisten. Es ist anzustreben, sie nicht ohne unsere Führung und ohne Anlehnung an unsere Verbände einzusetzen. Ein Sicherungskommando soll mindestens eine Kompanie stark sein.

Von jedem Sicherungskommando muß eingehende Kenntnis der Bandenlage in seinem Bereich und unausgesetzte Mitarbeit in allen Fragen der Bandenaufklärung gefordert werden.

121. Die Sicherungskräfte haben ihre **Bereiche** häufig, aber unregelmäßig abzustreifen.

Streifen sollen nie unter einem Zug stark sein. Sie müssen weitgehend beweglich gemacht werden (Kraftwagen, Bauernwagen oder Schlitten) und zum mindesten Maschinenwaffen, wenn möglich

B 50817

H4588 – 0057

schwere Waffen, mitführen. Mitgabe von gepanzerten Fahrzeugen ist anzustreben. Selbst älteste Beutefahrzeuge und Behelfspanzer aller Art erfüllen ihren Zweck.

122. Unmittelbar im **Anschluß an ein Unternehmen** gegen Banden ist dem Sichern dieses Raumes erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen. Nach Möglichkeit verbleiben Teile der Bandenbekämpfungstruppe zunächst im Kampfgebiet. Durch immer wiederholtes Absuchen und Abstreifen vernichten sie die letzten Reste etwa entkommener Banden. Zur gleichen Zeit haben sich die Sicherungskommandos in einem befriedeten Raum einzurichten. Erst wenn sie geschützt untergebracht und einsatzbereit sind, dürfen die verbliebenen Teile der Bandenbekämpfungstruppe abrücken. Die Sicherungskommandos setzen den lebhaften Streifendienst fort, um dem erneuten Auftreten von Banden vorzubeugen.

E. Sichern der Wirtschafts-, Verwaltungs- und Nachrichtenanlagen.

123. Kriegswichtige **Anlagen der Wirtschaft** und Verwaltung, Vorratslager sowie ortsfeste Nachrichtenanlagen **bedürfen** eines ausreichenden **Objektschutzes.** In den zu schützenden Betrieben sind Sicherungen zu errichten. Die wichtigsten Teile des Betriebes sind zu Stützpunkten mit starken Hindernissen auszubauen.

124. **Welche Anlagen** zu schützen sind, **bestimmen** die für die Bandenbekämpfung **örtlich Verantwortlichen.** Maßgebend ist die Bedeutung einer Anlage für die Kriegführung und Versorgung. Der Objektschutz ist um so leichter durchzuführen, je tatkräftiger die Banden in der Umgebung bekämpft werden.

125. Die notwendigen **Kräfte** sind weitgehend den Betrieben selbst zu entnehmen. Es ist keine Über-

B 50818

H4588 – 0058

belastung, wenn **alle Gefolgschaftsmitglieder** sich nach Arbeitsschluß für die Sicherheit ihres Arbeitsplatzes einsetzen. Nur wenn die Gefolgschaft nicht ausreicht, können, soweit vorhanden, Sicherungstruppen, unter Umständen auch landeseigene Kräfte, herangezogen werden.

F. Sichern der Land- und Forstwirtschaft.

126. Die **Landwirtschaft** wird am besten durch das Belegen und **Abstreifen** des Landes **gesichert.** Die Wünsche der Landwirtschaftsführung sind beim Einsatz der Streifkommandos weitgehend zu berücksichtigen.

127. **Besonders wichtig** ist der Ernteschutz. Der Ernteertrag aus bandengefährdeten Gebieten muß möglichst rasch dem Zugriff der Banden entzogen werden. Die notwendigen technischen Maßnahmen bestimmt und überwacht die La-Führung. Ihre Arbeit ist zu sichern.

128. **Die Arbeit in den Forsten** ist auf Antrag der Forstverwaltung ausreichend zu sichern. Jedoch muß andererseits die Forstverwaltung angehalten werden, den Einschlag ohne Rücksicht auf forstwirtschaftliche Gesichtspunkte so zu legen, daß er in Anlehnung an bereits gesicherte Abschnitte nicht oder nur in geringem Umfange zusätzlich gesichert werden muß.

IV. Besonderheiten.

A. Einsatz der Luftwaffe bei der Bandenbekämpfung.

129. Die **Zusammenarbeit zwischen Erdtruppe und Fliegenden Verbänden** bei der Bandenbekämpfung erfordert eine laufende enge Fühlungnahme sowie die Kenntnis der gegenseitigen Einsatzbedingungen und -möglichkeiten. Dies ist in erhöhtem Maße wichtig, wenn in der Zusammenarbeit wenig er-

B 50819

H4588 – 0059

fahrene kurzfristig zusammengestellte oder Ausbildungs- und Ergänzungseinheiten beteiligt sind. Als Richtlinie für die Zusammenarbeit zwischen Erdtruppe und Fliegenden Einheiten gilt auch für den Bandenkampf die Merkblattreihe „Zusammenarbeit Luftwaffe—Heer auf dem Gefechtsfeld (Ob. d. L. — Führungsstab — Ia/Ausb. Nr. 1000/44 geheim).

Für einen erfolgreichen Einsatz der Fliegereinheiten ist ein laufender enger Nachrichtenaustausch über die Entwicklung der Bandenlage sowie während der Kampfhandlungen von besonderer Bedeutung. Bei größeren Unternehmen gegen Banden sind schnelle Erfolge der Luftwaffe nur durch schwerpunktmäßige Zusammenfassung ihrer Kräfte zu erwarten. Eine gleichzeitige Unterstützung anderer Unternehmen muß in solchen Fällen zurücktreten.

130. Bei der Bandenbekämpfung fallen der Luftwaffe im einzelnen folgende **Aufgaben** zu:

a) Mithilfe bei der **Aufklärung** der Bandenbewegungen, Stützpunkte, Lager usw. durch Luftaufklärung und Anfertigung von **Luftbildern.**

b) **Vernichten** der zur Bandenversorgung **eingesetzten Flugzeuge.**

c) **Bekämpfung von Bandenstützpunkten,** Bandenlagern usw. Unterstützen der Erdtruppe im Einsatz gegen Banden durch Bombenwurf und Bordwaffen.

d) **Versorgen** der **Truppe** bei Nachschubschwierigkeiten.

e) **Abwerfen von Propagandamaterial.**

f) **Beweglichmachen höherer Führer** und Kurierdienst.

g) In Sonderfällen **Einsatz von Fallschirm- und Luftlandetruppen** sowie **Absprung von Agenten.**

131. Die Luftwaffe beauftragt in den Hauptbandengebieten **besondere Kommandostellen** mit der

B 50820

H4588 – 0060

Führung des Kampfes gegen die Banden aus der Luft. Unter ihnen sind die zur Bandenbekämpfung eingesetzten fliegenden Einheiten zusammengefaßt. Da normale Aufklärungs- und Kampfkräfte infolge ihrer Inanspruchnahme zur Unterstützung des Heeres an der Front für den Bandenkrieg nur in seltenen Fällen zur Verfügung stehen werden, gelangen dazu vornehmlich aus Schulen, Ergänzungsgruppen, Nachtschlacht- und Verbindungsstaffeln zusammengestellte Einheiten zum Einsatz.

Diese Führungsstellen bzw. die unmittelbar zur Bandenbekämpfung abgestellten Luftwaffenteile sind angewiesen, mit den die Bandenbekämpfung auf der Erde durchführenden Verbänden enge Verbindung zu halten.

Bei Unternehmen gegen Banden sind nötigenfalls zwischen Erdtruppe und Luftwaffe Verbindungsoffiziere abzustellen.

132. Bei der **Luftaufklärung gegen Banden** ist folgendes zu berücksichtigen:

a) Die Banden sehen im **auffälligen Überfliegen** ihres Gebietes durch Aufklärungsflugzeuge **erste Anzeichen bevorstehender Unternehmen** und weichen nach solchen Aufklärungsflügen häufig aus.
In Gebieten, die sonst nur selten überflogen werden, ist dies besonders zu berücksichtigen, um die Überraschung nicht in Frage zu stellen. Bei Großbanden, die voraussichtlich den Kampf annehmen werden, oder zum Suchen zersprengter Bandenteile sind Beschränkungen in der Luftaufklärung nicht erforderlich.

b) **Luftaufklärung** gegen Banden **in Wäldern** ist infolge des vorsichtigen Verhaltens und der guten Tarnung der Banditen im Sommer meist sehr schwierig, im Winter dagegen leicht durchführbar. Wagen- und Schlittenspuren in sonst unbewohnten Gegenden sind im allgemeinen

B50821

H4588 – 0061

sichere Zeichen für das Vorhandensein von Banden.

c) **Luftbilder** sind durch ausgebildetes Fachpersonal der Luftwaffe auszuwerten. Sie bilden, rechtzeitig und in ausreichender Zahl bis zu den Bataillonen verteilt, eine oft kampfentscheidende Grundlage für die Geländeerkundung.

d) **Fliegende Besatzungen** sind an Hand von Luftbildern über die besonderen Erkennungsmerkmale der Banden und ihrer Einrichtungen zu **unterrichten.** Die Schulung von Führern der Erdtruppe im Lesen von Luftbildern ist anzustreben und zu unterstützen.

133. Die **Banden** erhalten ihren **Nachschub** an Menschen, Waffen, Gerät, Sprengmitteln, Munition und Sanitätsmaterial im wesentlichen auf dem **Luftwege** durch Versorgungsabwurf oder durch Landung von Motorflugzeugen und Lastenseglern bei Nacht.

Die Grundlage für diese Versorgung bildet eine umfangreiche Boden- und Leuchtfeuerorganisation der Banden. Die Beobachtung der Versorgungsflüge und Bodeneinrichtungen ergibt wichtige Aufschlüsse über Schwerpunkträume, Stärken, Stützpunkte und Lager der Banden.

Die Unterbindung der Luftversorgung wird durch die Luftwaffe, durch Nachtjagd und Bekämpfung der Landeplätze durchgeführt, der hierzu alle entsprechenden Beobachtungen schnellstens zuzuleiten sind.

Alle zur Irreführung feindlicher Versorgungsflugzeuge geeigneten Mittel sind zu gebrauchen.

134. Zum **Zerschlagen befestigter Stützpunkte** und ausgebauter Bandenlager, zum Bekämpfen von Bandenansammlungen sowie zur Schwerpunktbildung im Erdkampf ist der Bombenwurf besonders geeignet. Er wird gegen lebende Ziele bei geringer

B 50822

H4588 – 0062

Abwehr wirkungsvoll durch Bordwaffenbeschuß aus niedriger Flughöhe ergänzt.

Die Führer der Fliegenden Einheiten müssen an Hand genauer Kartenunterlagen laufend eindeutig über die beiderseitige Lage unterrichtet und in den Kampfplan der Führung eingewiesen sein.

Zur Sicherstellung einer laufenden Nachrichtenübermittlung sind bei Bandenunternehmen nach Möglichkeit Funkverbindungen zu schaffen, die bei den vordersten Teilen der Erdtruppe einzusetzen sind.

Unübersichtlichkeit des Geländes, verschiedenartige Bekleidung und Ausrüstung von Truppe und Banden sowie häufiger Mangel an vorschriftsmäßigen Signalmitteln gefährden die Erdtruppe gegen eigene Waffenwirkung aus der Luft. Zur Vermeidung ist eine eindeutige Regelung des Erkennungs- und Verständigungsdienstes zu treffen, sowie erforderlichenfalls eine zeitliche und räumliche Begrenzung der eigenen Waffenwirkung zu befehlen.

Bei der Bekämpfung von Bandenniederlassungen sind in erster Linie Ortsränder, Ortsausgänge und benachbarte Waldstücke anzugreifen, da nach Aussagen gefangener Banditen sich die Unterkünfte meist dort befinden. Ein Angriff auf die Mitte von Bandendörfern wird daher keine wesentlichen Verluste unter den Banden verursachen. Die Angriffe sind vornehmlich bei Morgengrauen durchzuführen, tagsüber sind die Banditen mit Aufträgen über das ganze Gebiet verstreut.

Wenn möglich, sind mehrere Bandendörfer gleichzeitig anzugreifen, da besonders Bandenstäbe ihre Unterkunft häufig zwischen benachbarten Ortschaften wechseln.

135. Zur **Versorgung der Bandenbekämpfungs-Truppe** in unwegsamem Gelände, Sumpf und Urwald kann gelegentlich Luftversorgung durch Lasten-

B50823

H4588 – 0063

abwurf oder Landung von Versorgungsflugzeugen erforderlich sein. In letzterem Falle sind die Flugzeuge gleichzeitig zum Abtransport Verwundeter auszunutzen.

136. Der **Abwurf von Propagandamaterial** aus der Luft ist meist die einzige Möglichkeit, die Bevölkerung oder die Banden propagandistisch zu beinflussen. Das Propagandamaterial hat die für die Bandenbekämpfung verantwortliche Führungsstelle der Erdtruppe zu stellen.

137. Die gegen die Banden eingesetzten Truppenführer müssen mittels **Verbindungsflugzeugen** — insbesondere Fieseler-Storch — schnell beweglich sein und die Möglichkeit haben, sich selbst aus der Luft über die Lage zu unterrichten. Ebenso wird das Verbindungsflugzeug häufig das einzige Mittel für Befehlsübermittlung und Kurierdienst darstellen. Dementsprechend sind in der Nähe der Gefechtsstände Landeplätze zu erkunden.

138. In Sonderfällen kann zur überraschenden Einschließung bzw. Abriegelung von Banden der **Einsatz** von **Fallschirmjägern** oder **Luftlandeeinheiten** in Frage kommen. In solchen Fällen ist eine genaue räumliche und zeitliche Festlegung des Einsatzes sowie vorherige Regelung der Kampfführung nach der Landung sicherzustellen.

139. Jede **Flugzeugbesatzung,** die über Bandengebiet fliegt, muß außer den Bordwaffen **Handwaffen** mitführen, die bei Notlandungen zum **Eigenschutz** erforderlich sind. Außerdem sind Notausrüstungen und Notproviant mitzuführen, die den Besatzungen einige Tage ohne fremde Hilfe zu leben gestatten

B. Panzerzüge.

140. **Panzerzüge** sind für die Bandenbekämpfung besonders geeignet. Bei Großunternehmen sind sie heranzuziehen:

B50824

H4588 – 0064

a) Zu Vorstößen in den Feind hinein mit selbständigen Gefechtsaufträgen.

b) Zur artilleristischen Unterstützung.

c) Zur Beteiligung am Unternehmen mit ihren ausbootbaren Teilen (Pz.-Spähwagen, Pz.-Kampfwagen, Inf.-Zug, s. Granatwerfer, Pi.-Gruppe).

d) Zur Verhinderung des Ausweichens von Banden über die Bahnstrecke. In keinem Falle dürfen hierbei den Pz.-Zügen einzelne Waffen oder Teile der Besatzung fortgenommen werden.

e) In besonderen Ausnahmefällen, wenn ein Einsatz der Pz.-Zg. nicht in Frage kommt, als Befehlszentrale für den Führungsstab des Unternehmens unter Ausnutzung der zahlreichen Funkausstattung.

Zur Durchführung selbständiger **Kleinunternehmungen** sind Panzerzüge besonders als Jagdkommandos befähigt, je nach Gelände im Zusammenwirken mit den eigenen Pz.-Späh- oder Pz.-Kampfwagen.

Sicherungsfahrten versprechen bei dem ausgezeichneten Nachrichtendienst der Banden nur Erfolg, wenn sie möglichst geheim gehalten und dazu

— **vorwiegend bei Nacht**
— in unregelmäßigen Abständen
— und durch normale Fahrtnummern getarnt durchgeführt werden.

Sie sind besonders wirksam, wenn die Banden durch Aussetzen von Spähtrupps, Streifen und Lauerspähtrupps fortlaufend beunruhigt werden.

Rechtzeitiges Eingreifen gegen Überfälle auf Transporte und Anschläge auf der Strecke setzt voraus:

— ständige höchste Alarmbereitschaft,
— schnellste Meldungs- und Befehlsübermittelung, möglichst durch Funk,
— bevorzugte Beförderung des Pz.-Zuges als „dringlicher Hilfszug".

B 50825

H4588 – 0065

141. Als **besondere Aufgaben** für Pz.-Zug sind möglich:

a) Geleitschutz für wichtige Transportzüge, Kurierzüge, Sonderzüge höherer Führer.

b) Versorgung im Kampf befindlicher Stützpunktbesatzungen an der Bahnlinie mit Waffen und Munition, Abtransport Verwundeter.

c) Hilfeleistung bei Unglücksfällen nach Anschlägen auf Eisenbahnzüge einschl. Aufgleisung und ärztlicher Versorgung.

d) Sicherung stark bedrohter Bahnhöfe, Kunstbauten und von Arbeiten an und in der Nähe der Strecke.

e) Transport von Inf.-Einheiten bis zu Zugstärke unter Panzerschutz, bis Btls.-Stärke ohne Panzerschutz.

f) Auslegen von Propagandamaterial entlang der Bahnstrecke.

Das Heranziehen von Pz.-Zügen zu diesen Aufgaben ist auf besonders begründete Ausnahmefälle zu beschränken.
In jedem Falle müssen Pz.-Züge **klare Gefechtsaufträge** oder sonstige Aufträge erhalten. Müssen ausnahmsweise 2 oder mehrere Aufträge erteilt werden, so ist ihre Reihenfolge und Dringlichkeit zu befehlen. Es ist stets anzustreben, den Kommandanten vor der Auftragserteilung über die Leistungsfähigkeit seiner Einheit anzuhören.

142. **Pz.-Züge (s. Sp. und le. Sp.).**
Im Gegensatz zu den Pz.-Zügen bestehen die Pz.-Züge (s. Sp. und le. Sp.) aus 10—14 Einzelfahrzeugen, von denen jedes einen **eigenen Antrieb** besitzt. Sie können **auf der Bahnstrecke deshalb weite Abstände einhalten** (bei 500 m Abstand auf 5—6 km auseinandergezogen) und sich auf Funkbefehl jeweils **schnell an bedrohten Stellen sammeln.**

143. **Streckenschutzzüge** sind behelfsmäßig gepanzert und bewaffnet; ihre Besatzung wird auf dem Kom-

B 50826

H4588 – 0066

mandowege zusammengestellt. Die zur Aufstellung von Streckenschutzzügen verwendeten G.- und R.-Wagen der Eisenbahn werden je nach Vorhandensein durch Panzerplatten, durch Beton-Panzerung, durch Bohlen oder Schwellen verbunden, mit Sandfüllung schußsicher gemacht oder durch Aufsetzen nicht lauffähiger Panzerspähwagen oder Panzerkampfwagen bestückt.

Auch der Boden muß tunlichst durch Panzerung gegen Minen gesichert werden.

Möglichkeiten des Handgranatenwurfes aus den Wagen und Ausstieg durch den Wagenboden sind beim Bau zu berücksichtigen.

Dienststellen, die den Bau von Streckenschutzzügen beabsichtigen, können durch den Kommandeur der Panzerzüge beim Chef GenStdH. über Bau, Bewaffnung, Rahmen-KStN. und KAN. beraten werden, einige erprobte Baumuster sind zur Besichtigung bei der Panzerzug-Ers.-Abt. bereitgestellt. Der Einsatz von Streckenschutzzügen bei der Bandenbekämpfung erfolgt sinngemäß wie der der Panzerzüge unter Berücksichtigung ihrer meist sehr viel geringeren Gefechtskraft. **Gepanzerte Draisinen** und **schienengängige Kraftfahrzeuge** sind weitgehendst zur Streckensicherung einzusetzen. Bahnsicherungswagen sind von der Reichsbahn hergestellte behelfsmäßig gepanzerte Eisenbahnwagen, die ohne Besatzung in kleinen Gruppen auf bestimmten Bahnhöfen im Bandengebiet bereitgestellt werden. Ihre Besatzung wird von Fall zu Fall auf Anforderung durch die Truppe oder falls diese dazu nicht in der Lage ist, durch den Bahnschutz gestellt. Bahnsicherungswagen werden in gefährdete Züge zu deren Schutz eingegliedert. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß ihre Zusammenfassung eine bessere Leitung der Gefechtskraft ermöglicht, jedoch der Zug bei seiner Länge dann nur an einer Stelle wirklich geschützt ist. Ein Verteilen der Bahnsicherungs-

B 50827

H4588 – 0067

wagen auf den ganzen Zug schützt letzteren weitgehender, zersplittert jedoch die Gefechtskraft.

C. Besonderheiten des Nachrichteneinsatzes bei der Bandenbekämpfung.

144. Alle **technischen Nachrichtenmittel** sind bei der Bandenbekämpfung wichtige **Hilfsmittel der Führung.** Einen schematischen Nachrichteneinsatz gibt es nicht. Die Nachrichteneinheiten müssen in jedem Einzelfalle den Kampfaufgaben entsprechend eingesetzt werden. Den Besonderheiten des Nachrichteneinsatzes in Wald und Sumpf ist Rechnung zu tragen, insbesondere der erhöhten Ableitungsgefahr an Fernsprechleitungen bei schadhaftem Leitungsmaterial. Die Eigenheiten der Wellenausbreitung (Einfluß des Geländes und Beachtung der Entfernung) sowie die Verschiedenheiten der verfügbaren Funkgeräte sind von vornherein zu berücksichtigen. Bei allen Einsatzvorbereitungen ist daher der Nachrichtenoffizier frühzeitig zu beteiligen.

145. Die **Nachrichtenführer und Nachrichtenverbände** der Wehrmacht und des Reichsführers-SS müssen eng zusammenarbeiten (Austausch von Funkunterlagen, Mitbenutzen der festen Funkstellen, Ausnutzen der Drahtnachrichten-Verbindungen und anderes mehr).

146. Auch mit den Dienststellen der Reichsbahn ist hinsichtlich des Mitbenutzens des Eisenbahnnachrichtennetzes Verbindung zu halten. Eigenmächtiges Anschließen an Eisenbahn-Nachrichten-Leitungen an in Betrieb befindlichen Strecken hat im Hinblick auf die Gefährdung des Eisenbahnbetriebes zu unterbleiben.
Bei **Großeinsätzen** ist es zum Geheimhalten des Unternehmens zweckmäßig, für die vorn eingesetzten Verbände **Funkstille** und **Fernsprechbeschränkungen** während des Sammelns bis zur beendeten Einschließung anzuordnen.

B 50828

H4588 – 0068

147. **Funkverkehr mit Flugzeugen** ist durch genaue Vereinbarungen mit der Luftwaffe sicherzustellen.

148. In Wald und Sumpf müssen die **Funkgeräte** nötigenfalls aus den Funkkraftwagen **ausgebaut** und auf **Pferdewagen** oder **Schlitten verladen** werden. Die Geräte und besonders die Sammler sind vor Feuchtigkeit und Frost zu schützen. In schwierigen Geländeverhältnissen sind die Tornister-Funktrupps durch Zuteilung von Trägern zu verstärken.

149. Zur Aufklärung des Bandenfunkdienstes sind **erbeutete Funkgeräte** und Geräteteile sowie sämtliche Funkunterlagen (Zahlenzusammenstellungen, Notizbuchblätter u. a. m.) umgehend dem nächsten Nachrichtenoffizier zuzustellen. Dieser hat für beschleunigte Weitergabe an die nächstgelegene Einheit der Nachrichtenaufklärung zu sorgen. Auch anscheinend unwichtige Vermerke können von großem Wert sein.

150. Die Sicherstellung eines **Fernsprechnetzes** ist auch bei der Bandenbekämpfung stets zu fördern. Folgendes ist jedoch hierbei zu beachten:

a) Die **Banden stören oder zerstören** erkannte Fernsprechverbindungen planmäßig, und zwar durch Zerschneiden, Zerhacken oder Sprengen der Kabel, Umsägen oder Sprengen von Masten, Anlegen von Ableitungen und Zerschießen der Isolatoren. Fernsprechleitungen sowie die Bau- und Entstörtrupps müssen daher entsprechend gesichert werden.

b) Mit dem **Anzapfen von Fernsprechleitungen** durch Banditen muß stets gerechnet werden. Tf- und Invertergeräte bieten keinen zuverlässigen Abhörschutz. Auch die Banden können über Geräte, die zum Abhören derartiger Verbindungen geeignet sind, verfügen.
Deswegen sind auch im Fernsprechverkehr Tarnbezeichnungen und die sonstigen Tarnverfahren zu benutzen.

B 5-0829

H4588 – 0069

c) Um die Sicherung und Überwachung des Fernsprechnetzes zu erleichtern, sind nur die für die Führung **unbedingt notwendigen Anschlüsse** herzustellen.

151. Der Einsatz von **Feldfernschreibern** ist bei größeren Stäben besonders zweckmäßig. Es können Drahteinfach-Leitungen, die kaum besprechbar sind, benutzt werden. Das Auffangen von Nachrichten, die durch Fernschreiber übermittelt werden, ist den Banden im allgemeinen erschwert, aber nicht unmöglich. (Der Feldfernschreiber ist den Bolschewiken seit langem bekannt.) Müssen geheime Fernschreiben auf dem Drahtwege übermittelt werden, so sind sie nach Möglichkeit verschlüsselt durchzugeben.

152. Zum Aufrechterhalten der Nachrichtenverbindungen in bandenverseuchten und bandengefährdeten Gebieten bedarf es eines gründlichen **vorbeugenden Schutzes der Nachrichtenanlagen.** Die Nachrichtenleitungen längs der Straße sind von den Straßensicherungskräften zu schützen. Die ortsfesten Nachrichtenanlagen fallen unter den Objektschutz. Technische Mittel (Einlassen von starken Eisendrähten in Masten, Anbringen von Kontaktminen an Masten u. a.) bieten einen weiteren Schutz der Nachrichtenanlagen.
Die Truppe muß mit den eigenen Nachrichtenleitungen behutsam umgehen. Sie dürfen beim Holzfällen oder bei Sprengungen nicht beschädigt werden.
Jede Beschädigung an Nachrichtenleitungen ist umgehend der nächsten Fernsprechvermittlung zu melden.

D. Besonderheiten des Kraftfahrzeugeinsatzes bei der Bandenbekämpfung.

153. Das **Kraftfahrzeug** ist bei der Bandenbekämpfung ein wichtiges **Kampf- und Beförderungsmittel,** obwohl die häufig sehr schwierigen Gelände- und

B 50830

H4588 – 0070

Wegeverhältnisse es nicht immer zulassen, die Fahrzeuge voll auszunutzen. Es darf vom Kraftfahrzeug in Sumpf und Urwald nichts Unmögliches verlangt werden. Deshalb ist es wichtig, den Kraftfahrzeug-Offizier vor dem Einsatz als Berater der Führung zu hören.

154. Eine eingehende **Wege- und Geländeerkundung** soll jedem Einsatz in Wald- und Sumpfgebieten vorausgehen. Ist dies nicht möglich, so ist mit den Kraftfahrzeugen immer nur soweit zu fahren, daß auch für das größte mitgeführte Fahrzeug Wendemöglichkeit besteht, damit bei unüberwindlichen Hindernissen Stockungen vermieden werden. Die Wegeerkundung erfolgt dann während des Marsches, und zwar von Wendeplatz zu Wendeplatz.

155. Für Kraftfahrzeuge **schwierige Geländestrecken** (loser Sand, aufgeweichter Boden und Schnee) können vor dem Befahren mit geringen Hilfsmitteln (Bohlen, Brettern, Buschwerk, Steinen oder Sand) befahrbar gemacht werden.

156. Wenn auf besonders gefährdeten Strecken **im Geleit** gefahren werden muß, ist vom kraftfahrtechnischen Standpunkt folgendes zu beachten: Als erster Wagen ist ein gepanzertes Kraftfahrzeug oder der schwerste Lastkraftwagen einzuteilen. Minen schaden ihnen weniger als einem leichten Wagen. Kraftfahrzeuge mit festen Aufbauten (Omnibusse, Kastenwagen) eignen sich nicht zum Mannschaftstransport, da sie die Besatzung beim Schießen behindern. In bandengefährdeten Gebieten ist grundsätzlich das Verdeck abzunehmen.

E. Behandlung der Bevölkerung, der Bandenhelfer und der Banditen.

157. Die **Haltung der Bevölkerung** ist bei der Bandenbekämpfung von großer Bedeutung. Inmitten einer

B 50831

H4588 – 0071

Bevölkerung, die in einem guten Verhältnis zu uns steht, vermögen Banden sich auf die Dauer nicht zu halten. Neben anderem lassen auch die Ablieferungsleistungen Schlüsse auf die Einstellung der Bevölkerung zu. Die La-Führer sind hierzu zu hören. Die Verwaltung muß durch gerechte Behandlung, durch planmäßige und tatkräftige Wirtschaft sowie gründliche und zweckentsprechende Aufklärung dafür sorgen, daß die Bevölkerung in das richtige Verhältnis zu uns kommt.

Das Ziel muß sein: Die Bauern sollen ihren Besitz selbst gegen die Banditen verteidigen, wozu ihnen bei erprobter Zuverlässigkeit Waffen und technische Hilfsmittel von uns zugeführt werden können. Die Entscheidungen über die Anlage von Wehrdörfern treffen die ᛋᛋ- und Polizeiführer, im Operationsgebiet der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe.

158. Die **Propaganda** innerhalb der Bevölkerung ist sehr wichtig. Die Feindpropaganda gibt sich große Mühe, auf die Bevölkerung einzuwirken. Dem entgegenzuarbeiten, ist neben der politischen Beeinflussung die Hauptaufgabe. Es kommt nicht so sehr auf die Verbreitung theoretischer Gedanken an als vielmehr auf die Entkräftung und das Richtigstellen der vom Feinde verbreiteten Nachrichten. Wertvoll ist das Eingehen auf die Tagesereignisse und die Tagesarbeit. Die Propaganda muß einheitlich geleitet werden. Das Schwergewicht liegt bei der Verteilung von Flugblättern und Zeitungen und bei der Mundpropaganda. Rundfunknachrichten haben nur dort Wirkung, wo für die Bevölkerung die Möglichkeit zum Gemeinschaftsempfang besteht. Hierbei sind nur solche Empfangsgeräte zuzulassen, die auf die jeweilige Welle der Propagandasendung fest eingestellt sind und außerdem von einer zuverlässigen Person verwaltet werden. Lautsprecherpropaganda bietet einen gewissen Ersatz. Die Teilnahme

I 50832

H4588 – 0072

von Propagandatruppen an Unternehmen gegen Banden ist angebracht.

159. Die **Beziehungen der Truppe** zur Bevölkerung sollen niemals das dienstlich notwendige Maß überschreiten. So erwünscht es ist, daß die Bevölkerung Vertrauen zur Truppe bekommt, so wichtig ist es, daß die Achtung vor der Truppe erhalten bleibt. Zutraulichkeit der Bevölkerung ist oft nur ein Versuch, Nachrichten zu gewinnen und die Wachsamkeit einzuschläfern. Verbände, die zu enge Verbindungen mit der Bevölkerung haben und dadurch die allgemeine Sicherheit gefährden, sind auszutauschen.

160. Dem Umherziehen einzelner Bandenhelfer kann durch eine dauernde **Überwachung der Bevölkerung** vorgebeugt werden. Hierzu sind in erster Linie geübte Kräfte, wie Polizeiverbände und Feldgendarmerie, einzusetzen. Verdächtige Leute in Zivil oder auch in deutschen Uniformen sind, selbst wenn sie noch so viele Ausweise haben, ohne weiteres festzunehmen und den SD- oder GFP-Dienststellen zuzuführen. Es ist zu bedenken, daß die Banden alle unsere Ausweise zu fälschen versuchen und häufig hervorragend gelungene Fälschungen hergestellt haben. SD und GFP führen Fahndungskarteien.
Der Überwachung des Reiseverkehrs auf der Eisenbahn und der Mitnahme von Schwarzfahrern auf Kraftwagen ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

161. Das **„Überholen" bandenverdächtiger Dörfer** erfordert Erfahrung. SD- oder GFP-Kräfte sind heranzuziehen. Die wirklichen Bandenhelfer müssen erkannt und mit aller Härte gefaßt werden. Kollektivmaßnahmen gegen die Einwohnerschaft ganzer Dörfer (dazu gehört auch das Abbrennen der Ortschaften) dürfen nur in Ausnahmefällen und ausschließlich durch Divisions-

B 50833

H4588 – 0073

kommandeure oder ᛋᛋ- und Polizeiführer angeordnet werden.

162. Das Evakuieren von Dörfern ist angebracht, wenn in einem Dorf immer wieder Bandenhelfer angetroffen werden. Wichtig ist hierbei, daß auch die Kräfte vorhanden sind, die Evakuierung ordnungsmäßig durchzuführen und aufrechtzuerhalten. Die Entscheidung treffen die Divisionskommandeure und ᛋᛋ- und Polizeiführer.

163. Als Kriegsgefangene sind grundsätzlich alle Banditen zu behandeln, die in feindlicher Uniform oder in Zivil im Kampf ergriffen werden oder sich im Kampf ergeben. Das gleiche gilt für alle Personen, die in unmittelbarem Kampfgebiet angetroffen werden und als Bandenhelfer anzusehen sind, auch wenn ihnen keine Kampfhandlungen nachgewiesen werden können. **Banditen in deutscher Uniform** oder der Uniform einer verbündeten Wehrmacht sind nach sorgfältiger Vernehmung zu erschießen, wenn sie im Kampf gefangen genommen werden. Überläufer, gleichgültig in welcher Bekleidung, sind grundsätzlich gut zu behandeln. Die Banden sollen dies erfahren.

F. Die Erfassung der Landeserzeugnisse.

164. Mit jedem Unternehmen gegen Banden ist eine **Erfassung der Landeserzeugnisse** zu verbinden. Verantwortlich hierbei sind:

a) der **Führer des Unternehmens** für die **Sicherung** der Erfassung;

b) der **La-Führer** für die technische Durchführung der Erfassung.

165. Wenn ein **Gebiet evakuiert** wird, sind **sämtliche** landwirtschaftlichen **Vorräte** und Geräte zu erfassen. Alles, was der eigenen Kriegswirtschaft nutzbar gemacht werden kann oder aber später von Banden verwertet werden könnte, ist fortzuschaffen.

B50834

H4588 – 0074

166. Wenn ein **Gebiet befriedet** gehalten werden soll, so ist der Bevölkerung das zu **belassen**, was sie **zum eigenen Unterhalt** und für die weitere Bewirtschaftung des Landes benötigt. Die Menge der in diesem Falle zu erfassenden Landeserzeugnisse bestimmt die Landwirtschaftsführung. Dabei ist zu berücksichtigen, wie die Bevölkerung bisher ihr Ablieferungssoll erfüllt hat.

167. Die **Erfassung** muß dauernd gesichert werden. Auch die Transporte der erfaßten Güter und die Sammellager sind zu sichern.

Die bei Unternehmen und auch die zum Schutz der Erfassung eingesetzten Truppen sind über die Wichtigkeit der Erfassung eindringlich zu belehren. Die Truppe muß sich darüber klar sein, daß das erfaßte Gut keinesfalls ihre Beute darstellt. Die erfaßten Landeserzeugnisse gehören dem gesamten Volk. Über sie wird von verantwortlicher Seite verfügt.

168. Es ist zweckmäßig, **eingearbeitete Erfassungskommandos** zu verwenden, und zwar sind möglichst fachlich ausgebildete Kräfte abzustellen, darunter auch Dolmetscher. Die Erfassungskommandos sollen entweder dauernd für diese Aufgabe bereitgehalten werden oder so aufgestellt sein, daß sie in kürzester Frist nach einem Aufruf einsatzbereit stehen.

169. Die beste **Hilfe bei der Erfassung** können Gemeindewirtschaftsvorsteher, Buchhalter, Bürgermeister oder Dorfälteste leisten. Sie sind zunächst ausfindig zu machen.

170. Wenn der Bevölkerung die Menge der abzuliefernden Sachen bekanntgegeben wird, dürfen **Strafbestimmungen** für das Nichterfüllen der Forderung nicht vergessen werden. Die höchste Strafe ist die Beschlagnahme des Viehes.

171. **Verdorbene Erzeugnisse** sind für die Ablieferung **wertlos.** Das Soll ist aber deswegen nicht zu er-

B50835

H4588 – 0075

mäßigen, sondern es ist Ersatz in anderen Gütern zu verlangen.

172. Den Gemeinwirtschaften und Bauern sind vorbereitete Sammel- oder Einzelempfangsscheine auszuhändigen, um die spätere Bezahlung zu ermöglichen. Zweitschriften erhält der zuständige Kreislandwirt.

173. Ist die Bevölkerung geflohen oder macht die Ablieferung Schwierigkeiten, müssen die Verstecke gesucht werden, z. B. unter dem Rauhfutter, im Garten verborgen, unter Dielen im Hause versteckt u. a. Für diese Suche eignen sich am besten landeseigene Kräfte oder durch Prämien angeregte Nachbarn.

174. Die Wege für den Abtransport und die Sammelplätze sind vorher festzulegen. Bauernfahrzeuge sind in genügender Zahl zusammenzuziehen. Die Erfassung von Arbeitskräften darf erst nach Beendigung der landwirtschaftlichen Erfassung begonnen werden, da es sonst an Hilfskräften fehlt.

175. Das Ergebnis der Erfassung meldet die La-Führung verantwortlich an ihre vorgesetzte Dienststelle und auch an den Führer des Unternehmens.

B 50836

H4588 – 0076

Anlage 1 zu Merkblatt 69/2

Einschließung. Einrücken in die Einschließungslinie

Skizze 1 (zu Ziff. 75)

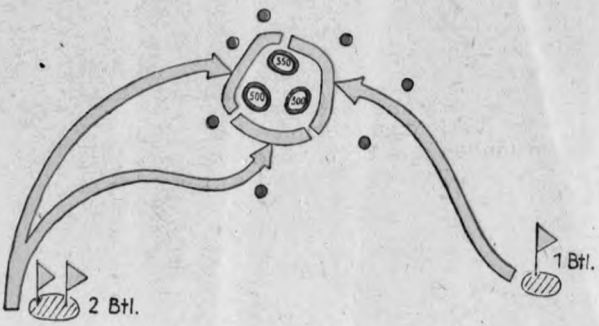

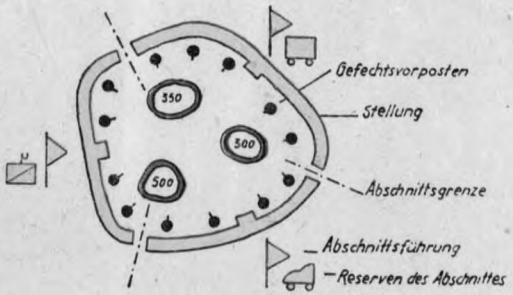

B 50837

H4588 – 0077

Ausräumen des Kessels durch Verengen der Einschließungslinie

Skizze 2 (zu Ziff. 78)

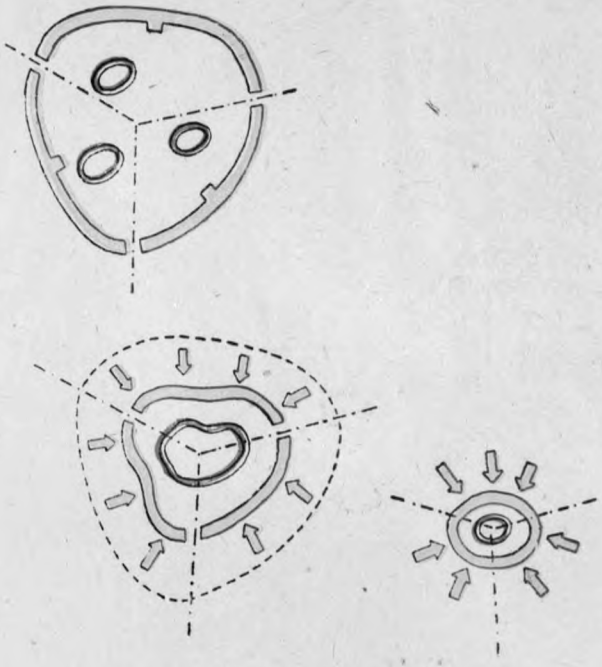

B 508808

H4588 – 0078

Ausräumen eines Kessels nach Art des Vorstehtreibens

Skizze 3 (zu Ziff. 78)

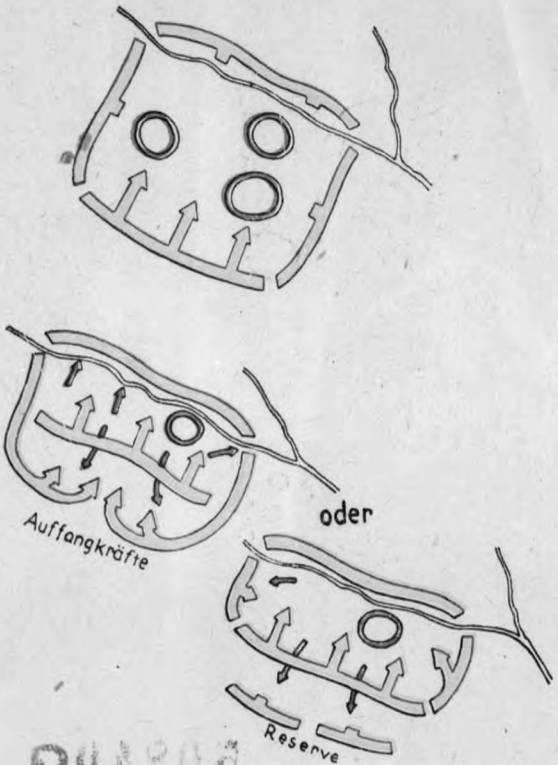

B508899

H4588 – 0079

Ausräumen des Kessels durch Zerlegen der Teilkessel

Skizze 4 (zu Ziff. 78)

Vortreiben der Stoßkeile

Bilden der Teilkesse

B 50840

H4588 – 0080

Ausräumen des Kessels durch eine Stoßgruppe

Skizze 5 (zu Ziff. 78)

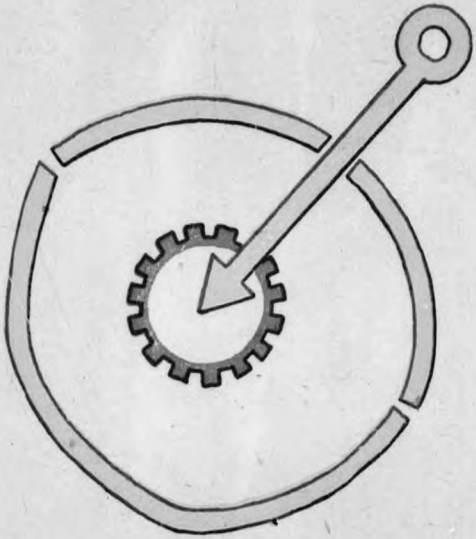

B50841

H4588 – 0081

Vernichtung einer marschierenden Bande durch Jagdkommando

Skizze 6 (zu Ziff. 92)

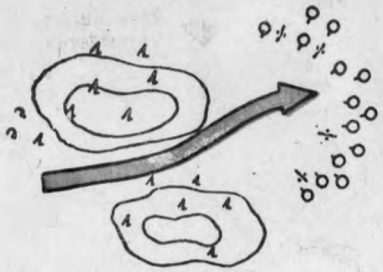

falsch

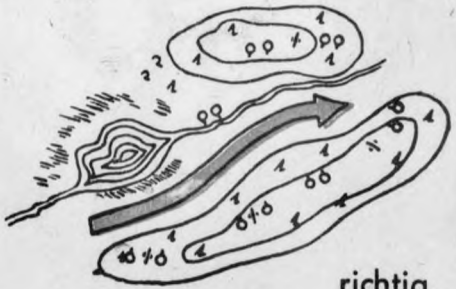

richtig

B 50842

H4588 – 0082

Anlage 2 zu Merkblatt 69/2

Zeichen für Bandenlagekarten:

1. Allgemein zu verwendende Zeichen

- Banditentrupp
- 150 Bande von 150 Mann
- 100 Bandenlager von 100 Mann
- 200 Befestigtes Bandenlager von 200 Mann
- 150 Bande v. 150 Mann a. d. Marsch
- 10.9. Gefecht am 10. 9.
- Vernichtung von Bandenlagern, Dörfern, Bunkern, usw.
- Fallschirmspringer
- Fallschirmabwurf zur Versorgung
- Treibende Ballone
- Feindliche Flugzeuge (Spitze zeigt in Flugrichtung)
- Bandenflugplatz
- Bandensender

- Beitreibung von Lebens- u. Futtermitteln, Pferden, Wagen, Schlitten, Kleidern u. sonstig. lebensnotwendigen Dingen
- Rekrutierungen, Verschleppungen
- Überfälle auf Stützpunkte, Unterkünfte, marsch. Truppen, Versorgungskolonnen u. Einzelfahrzeuge
- Sprengungen von Straßen, Brücken, sowie Schienensträngen u. sonstigen Eisenbahnanlagen
- Zerstören von Nachrichtenleitungen
- Zerstören von Wirtschaftseinrichtungen u. Vernichten der Ernte
- Terror gegen die Bevölkerung
- Z Zersetzen unserer Hilfswilligen-Verbände

B 50843

H4588 – 0083

2. Nur in Lagekarten höherer Stäbe zu verwenden

(Unter Angabe der Stärken)

W = „Wswod" (mehrere Trupps)

R = „Rota" (mehrere Wswod)

= „Otrjad" (mehrere Rota, selbständ. Einheit)

= „Bataljon"

P = „Polk" (mehrere Otrjad oder Bataljon, Sonderverbd.)

= „Brigada" (mehrere Otrjad oder Bataljon)

= Bandenführungsstab (Diwisid Hauptstab Operat.-Gruppe)

K = Höherer Banden-Führungs-Stab (Korpus, Operat.-Zentrum größere Anzahl einheitl. geführter Brigada oder Polk)

= Bandengebiet

= Banden festgestellt

Zur Kennzeichnung der Kundschafter- und Aufklärungsgruppen werden folgende Zeichen vorgeschlagen:

= Höherer Kundschafter-Stab

= Kundschafter- bzw. Aufklärungsgruppe

B 50844

H-4588

R 411

H4588 - 0084

F. 665

EX. RF. ~~#~~ 411

Filed June 4, 1946
[illegible]
Secy.

Charged
to defense
make new
KF Folder

H4588 - 0085